Die nach den

Grundsätzen des Embserkongresses

vertheidigten Gerechtsamen

der Bischöfe

gegen die

Erzbischöfe.

Verfaßt

von einem

öffentlichen Lehrer der Kirchengeschichte.

Mutemus clypeos, Danaumque insignia nobis
Aptemus.

Virgil.

Paderborn, 1789.

Dem

Hochwürdigsten Fürsten,

und

Herrn Herrn

August,

Bischofe zu Speyer,

Probste

der fürstlichen Probstey Weissenburg,

Fürsten

des heiligen römischen Reichs,

Grafen

von Limburg Stirum ꝛc. ꝛc.

Meinem gnädigsten Fürsten,

und Herrn Herrn.

Hochwürdigster Bischof,

des heil. römischen Reichs Fürst,

gnädigster Fürst und Herr Herr!

Eure Hochfürstliche Gnaden haben in dem an Se. churfürstliche Gnaden zu Mainz erlassenen Antwortschreiben in Betreff der Embserpunkte auf die Folgen gedeutet, welche aus den Grundsätzen des Embserkongresses von den Bischöfen gegen die Erzbischöfe könn-

ten angewendet werden. Ich habe der Sache nachgedacht, und ein Gedanke gebahr den andern, und ein Paragraph entwickelte sich aus dem andern. Wem sollte ich also diese Blätter widmen, als eben Demjenigen, der hiezu den Urstoff gab, der in seinem Antwortschreiben mit

so

so allgemeinem Beyfalle sich ausge-
zeichnet hat, in selbem so unparteyisch
dachte, jedem das Seinige ließ, und
den Besitzstand eines jeden verthei-
digte? Fällt dieser durch die Embser-
punkte hinweg; so haben die Bi-
schöfe alle Befugnisse, in ihre alten
Rechte einzutreten, sich mit den

Erz-

Erzbischöfen in gleiche Reihe zu stellen, und jene Gerechtsamen zu fodern, welche in den goldnen Zeiten der ersten Christenheit, in welche der Embserkongreß die deutsche Kirche zurückführen will, den Bischöfen ganz eigen waren. Ob ich nun diesen Gegenstand nach den Grundsä-

tzen des Embserresultats, und nach Anleitung der Kirchengeschichte richtig behandelt habe, hierüber geruhen Eure Hochfürstliche Gnaden, Höchstwelche ich zwar persönlich zu verehren niemal die Gnade hatte, nach selbst erleuchtesten Einsichten das Urtheil zu fällen. Ich unter-

werfe

werfe mich diesem in tiefester Ehrfurcht, und empfehle mich zu höchsten Hulden und Gnaden.

Hochwürdigster Bischof!

Gnädigster Fürst und Herr!

Eurer Hochfl. Gnaden 2c.

unterthänigst- gehorsamster Diener
der Verfasser.

§. I.

Der göttliche Erlöser, der seine Kirche auf einen Felsen gegründet, und bis an das Ende der Welt mit der Kirche zu seyn versprochen hat, hat gleich bey Errichtung derselben eine Ordnung oder Regiment eingeführt, in welcher eine Erhabenheit herrscht, dessen Grund auf der Liebe ruht, und allen Despotismus verbannt. Betrachtet man diese Ordnung, so findet man ein Gebäude voll Hoheit des Geistes, und des göttlichen Einflußes.

§. II.

Diese von Gott eingeführte Ordnung wird nach Angebung des heiligen Dionysius a) Hierarchie genannt. Es ist aber die Hierarchie eine Mitregierung, welche unter den Vorstehern der Kirche von Christo selbst mit einer gewissen Unterordnung eingeführt worden, vermöge welcher einige dererselben mit einer größern, andre mit einer geringern Gewalt begabt worden, da-

a) Oder wer sonst der Verfasser der Bücher *de Hierarchia cœlesti & ecclesiastica* ist. Man beliebe Cotelerium *Tom. II Patr. Apost.* hierüber nachzulesen.

mit sie auf diese Weise so wohl sich selbst, als die Gläubigen, beherrschen können b).

§. III.

Daß von Christo dem Herrn mit hinlänglicher Gewalt gesetzte Oberhaupt dieser Hierarchie ist der Pabst. Denn dieser ist, und bleibt der Oberaufseher und Primas der ganzen Kirche, der Mittelpunkt der Einigkeit, und ist von Gott mit der hiezu erfoderlichen Jurisdiction versehen. Alle Katholiken müssen ihm immer den kanonischen Gehorsam leisten c). Der Pabst, als das Oberhaupt der Hierarchie, hat die Obliegenheit, die Rechte jedes Grades der Hierarchie ohne Verletzung zu erhalten, und keinen bey seiner Stelle, die er einnimmt, in den eignen Verrichtungen

b) Hierarchia est sacer Principatus inter Ministros & Rectores Ecclesiæ a Christo cum certa subordinatione inter ipsos constitutus, vi cujus aliqui ampliori, aliqui minori authoritate & potestate sunt instructi, hocque modo & sibi & ceteris fidelibus præsunt. Zallwein in Dissert. *de Hierarchia* C. *II*, §. 1. Juxta Beyerum in *Tractatu de Hierarch. Eccles.* p. 71. Hierarchia, est rerum sacrarum & rationabilium, ordinata potestas, debitum in subditos retinens principatum.

c) Sind Worte des Embserkongresses Seite 27.

tungen zu stören, damit sich der Leib der Kirche in seiner Harmonie erhalte, welche Jesus Christus errichtet hat. Denn der Pabst ist nur in jenen Fällen der Oberste in der Kirche, wo ihm die Bischöfe selbst aus eigner Willkühr gewisse Vorrechte eingeräumt haben, und in jenen, welche die allgemeine Sorge für die Erhaltung der Einheit betreffen d).

§. IV.

Durch die erfoderliche Jurisdiction, welche dem Pabste zukömmt, wird weder eine eigentliche, wie auch keine unmittelbare Gerichtsbarkeit über die ganze Kirche verstanden. Denn was Tournel *in Cursu Theologico Tract. de Eccles. Q. V, Art.* 2 zum Behuf der gesetzgebenden und gerichtlichen Gewalt des Pabstes über alle Kirchen sorgfältig gesammelt hat, beweist bey genauer Untersuchung nichts mehrers, als das regierende, und mit dem Primate verbundene Ansehen. Die katholische Kirche ist nicht der Sprengel des Pabstes, und die übrigen Bischöfe

d) Katekentischer Unterricht über die Frage: Wie verhält sich die bischöfliche Macht zur päbstlichen S. 137.

schöfe in ihren Bißthümern sind nicht dessen Amts- und Stellvertreter e), oder gar dessen Kapläne oder Offizialen f).

§. V.

Es ist zwar der Pabst Primas der ganzen Kirche §. III. Er hat aber nur die pflichtmäßige Oberaufsicht über alle Kirchen §. IV. g), und ist von Gott zu Erhaltung der Einigkeit und Reinigkeit der Religion nach dem wesentlichen Ziele und Ende der Einsetzung des Primats und der Grundverfassung des Kirchenregiments mit hinlänglicher Gewalt versehen worden. Er hat also das Recht, jeden Bischof, der seine Pflichten nicht erfüllt, und erweisliche Irrlehren ausstreut,

e) Febronius de *Statu Ecclesiæ c.* 2, *§.* 11. Saltem nos cum Tridentino loquimur, quod quoties de primariis apostolicæ Sedis juribus agit, semper *authoritatis*, nunquam *Jurisdictionis* vocabulo utitur. Confer. etiam *c.* 5, *§.* 4.

f) Febron. p. 213, 267.

g) Der h. Bernard sagt: **Was ließ ihnen (den Päbsten) der Apostel Petrus zurück? — Wahrlich er konnte ihnen nicht geben, was er selbst nicht hatte. Er konnte ihnen nur das übertragen, was er hatte, und was ist dieses? die Sorgfalt und Kümmerniß für die Kirche.**

streut, zu ermahnen, brüderlich zu warnen, und so ferne er sich nicht bessert, zu bestrafen h).

§. VI.

Sollte der Pabst sich andre Vorrechte und Reservationen anmaßen, die mit dem Primate in den ersten Jahrhunderten nicht verbunden waren, sondern aus den isidorianischen Dekretalen zum offenbaren Nachtheile der Bischöfe geflossen sind; so können diese, wo dermal die Unterschiebung und Falschheit dererselben hinreichend erprobet und allgemein anerkannt ist, in den Umfang dieser Jurisdiction nicht gezogen werden i). Und dergleichen angemaßte Reservationen können zum Schaden und Verderben der

h) Dieses ist, schreibt die Mainzermonatschrift, im 3ten Jahrgange, 3ten Heft S. 267, das ehrenvolle für die Einheit der Kirche so ersprießliche und mit dem göttlichen Rechte der Bischöfe oder Pfarrer sich niemals kreuzende Vorrecht des Pabstthumes.

i) Embserkongreß S. 27: In andern Fällen, welche nicht das allgemeine Beßte der ganzen Kirche, die Reinigkeit der Lehre oder die Einigkeit betrafen, hatte der Pabst sonst keinen Einfluß. Denn für die Vorsteher der besondern Kirchen und Provinzen wachten die zu seiner Zeit immer zusammen berufenen Sinoden. M. Monatschrift *de an.* 1789, *pag.* 110.

der allgemeinen Kirche, wie Gerson schreibt, niemal bestehen. Keine Verjährung kann sie schützen. Sie sind der eignen Natur des mystischen Leibes Jesu Christi zuwider, und streiten offenbar wider alle Gerechtigkeit und gute Ordnung §. IV, weil der Pabst keine größere Macht hat, noch mit gutem Gewissen eine größere Ausübung seiner Gewalt haben kann, als ihm Christus und die allgemeine Kirche zugestanden hat §. III.

§. VII.

Alle dergleichen Anmaßungen gehören lediglich in die Klasse der Eingriffe der römischen Kurie, und die Bischöfe sind befugt, sich selbst in die eigne Ausübung ihrer ursprünglichen Gewalt und Rechtes wieder einzusetzen k).

§. VIII.

Gleichwie der Pabst, das Oberhaupt der Hierarchie, seine Gewalt von Christo erhalten hat §. III, so haben auch die Bischöfe, die Häupter ihrer Sprengel, und Glieder dieser Hierarchie l), eine unumschränkte Gewalt zu bin-

k) Embserkongreß S. 27.

l) Wer da sagt, es sey in der katholischen Kirche keine von göttlicher Anordnung gestiftete Regierung,

binden und zu lösen für alle jene Fälle erhalten, wo es die Nothwendigkeit ihrer Kirchen, oder der zu denselben gehörigen Gläubigen erfodern mag m).

§. IX.

Vermög dieser Gewalt können die Bischöfe auch in allgemeinen, durch rechtmäßige Wege eingeführten **Kirchensatzungen** eine Abänderung

rung, die aus Bischöfen, Priestern und Diakonen besteht, der sey verflucht. *Concil. Trident. sess.* 23, *can.* 6.

m) Embserkongreß *Art. I*, Et hoc principium, esse fundamentum omnium doctrinarum totius Congressus in Ems bene noverant adversarii. Hedderich in Dissert. *de Juribus eccles. German. in Conventu Emsiano explicatis pag.* 5. Diese bischöfliche Gewalt gründet sich auf die Stellen: Johann. 20, 22. Matth. 18, 18. Apostelgeschichte 20, 28. Und die Erklärung dieser Schrifttexten muß eben so wohl nach dem buchstäblichen Verstande angewendet werden, als jene, woraus der Primat des Pabstes bewiesen wird. Es kömmt also nach dem eigentlichen Sinne dieser Stellen den Bischöfen in ihren Kirchensprengeln eine unumschränkte, freye Gewalt zu. Mit mehrern beweisen dieses die Schrift: Von der Macht der Bischöfe in Ehesachen, besonders in Deutschland zur Beleuchtung der neuen k. k. Verordnungen §. *I.* Die kurze Beleuchtung der Embserpunktation aus der Geschichte S. 8, 9, 10, 11. Pereira von der Macht der Bischöfe S. 13 rc.

änderung machen. Sie sind die rechtmäßigen Hirten ihrer Heerde. Eine mit dem Hirtenamte unzertrennliche Pflicht aber ist, für seine Heerde sorgen, und nach Bedürfnissen auch von der Strenge der Kanonen und Kirchengesetze abgehen zu können. Wollte man dieses läugnen, so fiel das katholische Dogma der von Christo eingesetzten Hierarchie oder Kirchengewalt weg n). Umsonst hätte Christus gesagt: **Wer die Kirche nicht hört, den sollst du wie einen Heyden und öffentlichen Sünder halten** Matth. 18. Umsonst hätte er an eben diesem Orte den Aposteln die Gewalt gegeben, zu lösen und zu binden. Umsonst hätte Christus zu ihnen gesagt: **Wie mich mein Vater gesandt hat, so sende ich euch** o).

n) Diesen Satz erproben die **kurze Beleuchtung der Embserpunctationen** S. 27 rc, und Pereira S. 96 und 433, wo er also schreibt: „Betrachtet man die Macht und Gerichtsbarkeit der Bischöfe in ihrer ersten Einsetzung, so wie sie aus den Händen Jesu Christi hervorgieng, so war sie ihrer Natur nach **vollkommen**, und in Beziehung auf jeden Kirchensprengel **unumschränkt**. Die **gründliche Entwickelung der Dispens- und Nuntiaturstreitigkeiten** rc. Seite 65 rc. können hier füglich nachgelesen werden.

o) **M. Monatschrift** im Jahre 1786 S. 622 rc.

Sehr

§. X.

Diese Gewalt, welche die Bischöfe von Christo zur Regierung ihrer Kirche erhalten haben §. VIII p), kann von ihnen nicht veräußert werden. Sie ist der Person anklebig, und ein geistliches Fideikommiß. Sie ist das Pfund, welches ihnen Gott anvertraut hat, und sie können dieses keinen andern Händen überlassen; weil es wesentlich zur bischöflichen Würde gehört, und mit diesem Amte unzertrennlich verbunden ist.

§. XI.

Sehr schön schreibt der Verfasser des katecketischen Unterrichts 2c, da er S. 16 sich ausdrückt: Die Bischöfe haben ihre Sprengel immer ohne Dazwischenkunft und Einfluß des apostolischen Stuhls regiert. Sie entschieden alle Fragen, sie ordneten alle Geschäffte, welche die geistlichen Bedürfnisse der ihrer Obsorge anvertrauten Gläubigen betrafen, und wovon sie die höchsten und unumschränkten Hirten waren. Es giebt also keinen Unterschied, sagt belobter Hr. Verfasser S. 2, an Macht und Würde unter den Bischöfen.

p) Bossuet in *Def. Declar. Cleri gallic. L. XIII, c.* 2 nennt die gegnerische Meynung, so die bischöfliche Gewalt vom Pabste herleitet, eine in den ersten Jahrhunderten unerkannte Erdichtung des 13 Sekulums, in welchem man anfieng die Erblehre der Väter zu verlassen, um die theologischen Fragen nach dialektischen Spitzfindigkeiten zu entscheiden. Hievon mehrers §. XXXI.

§. XI.

Sollten einige Bischöfe ihre Gewalt, dieses heilige Pfand, welches sie mit der größten Sorge, und mit der genauesten Wachsamkeit hätten bewahren sollen, um es ganz unversehrt ihren Nachfolgern zu überliefern, wie Cyprian, Augustin, Ignaz, Hilar, und andre mehrere gethan haben, dem römischen Stuhle abgetreten haben; sollten sie dieses geistliche Fideikommiß, welches ihnen das göttliche Recht zuerkennt, aus Unwissenheit gewisser Jahrhunderte, oder aus Demuth und Verläugnung, welche in derley Fällen niemal erlaubt sind, unvorsichtig verschleudert haben, so haben sie dadurch ihren Nachfolgern nichts vergeben können. Da die bischöfliche Gewalt ein geistliches Fideikommiß ist §. X, so muß selbe von einer Hand zu der andern ungeschmälert hinübergehen. Es wird dieses genau bey einem weltlichen Fideikommiß beobachtet, warum nicht auch bey dem geistlichen?

§. XII.

Es ist also strenge Obliegenheit eines jeden Bischofes, die heiligen Gesetze der ersten Kirche in allen Stücken, die auf die bischöfliche Gewalt ei-

einen Bezug haben, wieder geltend zu machen, diejenigen Rechte, die sein Vorfahrer vernachläßiget hat, zurück zu fodern, und sich in die Gerechtsame, und ursprüngliche Gewalt zu setzen, die von den Vorfahrern aus Nachsicht oder Unwissenheit angelassen worden, um dadurch seiner Kirche den ersten Glanz wieder zu geben. Nach den ächten Begriffen eines geistlichen Fideikommißes, §. X und XI, kann diese Wahrheit nicht geläugnet werden q).

§. XIII.

Da die Bischöfe besonders jene Rechte vielfältig verloren haben, welche sie in den ersten goldnen Zeiten der Christenheit hatten; so erheischt es die Pflicht ihres Amtes, die vorigen Rechte, und ihre ursprüngliche Gewalt sich standhaft zuzueignen, und selbe in die Ausübung zu bringen §. XII. r).

---

q) Die bischöfliche Gewalt, sagen die Anmerkungen über die weißmännische kurze Bemerkungen *n.* 29, ist ein Fideikommiß, in welches die Bischöfe jure proprio succediren, und von denen sie nichts veräußern dörfen, und der Nachfolger ist befugt, die verlornen Rechte wieder zu nehmen.

r) Der Bischof kann also, schreibt der Verfasser belobter Anmerkungen *n.* 52, potestate propria

§. XIV.

Dieser ursprünglichen Gewalt sind alle Diöcesanen unterworfen, und sie sind dem Bischofe, als ihrem unmittelbaren Oberhirten, den Gehorsam schuldig. Die Bischöfe, sagt die kaiserliche Verordnung vom 11 September 1782, sind von Gott verordnet, und nach dieser Anordnung sind ihnen alle Gläubige ihrer Diöcesen, ohne Ausnahm, in allen unterworfen, und untergeordnet, was die Seelsorge erfodert. Da ferner die Diöcesanen dem Pabste nicht unmittelbar unterworfen sind §. XII, und jeder Unterge-

pria dispensiren, wie die Bischöfe der ersten Jahrhunderte thaten. „Diese Gewalt ist eine Art vom geistlichen Fideikommiß, gegen welche keine Präscription Statt findet. Der Pabst hat gar keine unmittelbare Jurisdiction in den Diözesen der Bischöfe. Diese längst bewiesenen Wahrheiten sind die Vordersätze, aus welchen die Embserbehauptungen und Punkte floßen" rc. Es ist allzeit gut, wenn man auf den Ursprung der Sache zurückgeht. Man wird auch sehen, daß der bischöflichen Gewalt durch die metropolitanische Hoheit keine so enge Schranken können gesetzt werden, welche sie dermal begränzen. Dieses geht wahrlich nicht an, wenn man die Einsetzung Jesu Christi nicht für etwas Ueberflüßiges halten wollte.

tergebene an einen unmittelbaren Obern angewiesen wird, so ist die Folge ganz richtig, daß die Diöcesanen nach Anordnung der göttlichen Hierarchie §. II, ihrem Bischofe allein den schuldigen Gehorsam leisten müssen s).

§. XV.

Nebst der von Gott eingesetzten Hierarchie, §. II, giebt es auch eine kirchliche Hierarchie t).

§. XVI.

Zu der von der Kirche gebildeten Hierarchie gehören die Mitteldinge zwischen dem Pabste und Bischofe, und zwischen dem Bischofe und Priestern.

s) Der Pabst kann den Diözesanen unmittelbar nichts befehlen, sie können ihm also auch keinen unmittelbaren Gehorsam beweisen. Alle päbstliche Bullen müssen das Placetum episcopale erhalten, und dann sind sie erst für die Diözesanen verbindend. **Anmerkungen über die weißmännische kurze Bemerkungen über das Resultat des Embserkongresses** *n.* 20.

t) Daß zu ersterer nur die Bischöfe ꝛc. gehören, haben wir schon §. VIII angemerket. Es beweiset dieses mit mehrern Gemeiner in *Institut. Jur. eccles. Tom. I, §. 65*, und Hedderich in *Element. Jur. can. P. I, §. 24*, wo er also schreibt: Christus secundum diversos gradus ministerium ordinavit, qui diversi Clericorum ordines adpellantur; sunt igitur isti diversi ordines *institutionis divinæ*; ad quos pertinent *Episcopatus*, *Presbyteratus*, *Diaconatus*.

stern. In die erste Gattung setzen wir die Kardinäle, Patriarchen, Exarchen, Primaten, Erzbischöfe und Metropoliten u). Und zur zweyten Gattung die Chorbischöfe, Erzdiaconen, Erzpriester, Pröbste, Dechanten und Kanoniker w).

§. XVII.

Derjenige irret, der mit den Verfassern der **Mainzer Monatschriften**, oder mit dem Hrn. Schriftsteller der **Anmerkungen über die Weißmännische Bemerkungen** S. 17 behauptet, daß die Metropoliten von den Oberbischöfen der ersten Jahrhunderte von dem heiligen Johannes zu Ephesus, Markus zu Alexandria, Evodius und Ignatius zu Antiochia ihren Ursprung herleiten, und folglich selben einen

u) Novi gradus hierarchici jure humano introducti sunt *Patriarchæ, Primates, Archiepiscopi, Metropolitani. Citat.* Hedderich. Zallwein in Dissert. *de Hierarchia* c. 2, §. 1. Gemeinerus *Tom. I*, §. 130. Zieglerus *de Episc. L. I, c.* 5 *de Patriarch.*

w) In diesen Blättern wird nur die Rede von den Metropoliten seyn, da die übrigen Geschöpfe der kirchlichen Hierarchie der Gegenstand unserer Bemerkungen nicht sind.

nen Platz in der von Christo gestifteten Hierarchie anweisen will x).

§. XVIII.

---

x) Der vorhin belobte Zallwein, der zu Salzburg seine Abhandlung *de Hierarchia ecclesiast.* geschrieben, und der für die Metropoliten sehr günstig geschrieben hat, widerlegt diesen Irrthum *c.* 2 mit diesen Worten: Quis non primo mox obtutu videat, quod opinio, quæ Metropolitarum originem ab Apostolis derivat, solido careat fundamento, quum nullibi legatur, quod Apostoli quosdam constituerint Episcopos cum aliqua præeminentia super cæteros? In Epistolis Pauli ad Titum & Thimothæum non nisi ea referuntur, quæ communia omnibus Episcopis, quin vel minimum quid contineatur, ex quo amplior in alios Episcopos transfusa Jurisdictio argui posset. Dein demus, quod Apostoli Episcopis a se ordinatis subjecerint integras provincias, num propterea evaserunt Metropolitæ? Metropolita non a subjectione solius provinciæ, sed vel maxime ipsorum Episcoporum suam habet mensuram: at vero tantus eo tempore non erat numerus Episcoporum, ut Episcopis, quos constituerunt Apostoli, eorum aliqui potuerint subjici, vel si fuerunt, de subjectione hujusmodi nihil legitur. Den Mainzer Heftmachern pflichtet auch der Verfasser des katechetischen Unterrichts bey, da er wider seine von uns *lit.* o) angeführte Grundsätze S. 4 behauptet, daß Paulus den Titus als Metropolitanbischof eingesetzt habe. Allein ganz anders schreibt Linken in *Differt. V. de Jure Episcopor. pag.* 159: Nec ipse Titus in simili schemate Metropolitanus, aut certæ alicujus

 Se-

§. XVIII.

Die wahre Entstehung der Metropoliten, derer Name in den ersten Jahrhunderten ganz un-

Sedis Episcopus perpetuus & ordinarius certoque quasi loco affixus extitit, habens sub se suffraganeos &c., quin potius a Tito constituti Episcopi pares cum eodem fuerunt, nec ullam potestatem superiorem aut prærogativam Titus habuit, nisi quod ab Apostolo ordinatus esset. Es ist also sehr auffallend, wenn Hr. L...r in der oberdeutschen **Litteraturzeitung** S. 639 mit diesen Worten das Publikum zu täuschen, und doch zugleich dem Hrn. Fürstbischof zu Speyer eine täuschende Art zu Last legen will. **Der Erzbischöfe Gerechtsame**, schreibt Hr. L...r, **haben ihren Grund in der Verfassung der ersten Kirche zum Theile** (sind diese Theile wohl schon bestimmt?) **seit den Zeiten der Apostel her, die selbst für die ersten Metropoliten anzusehen sind** (also nur anzusehen) **und da stufenweise Unterordnung in der Kirche nothwendig ist** (Christo schien diese stufenweise Unterordnung in Hinsicht der Metropoliten nicht nothwendig, und du Pin de *antiqua Eccles. Discip. Differt. I*, §. 5, *p.* 14 schreibt: Metropolitas a Christo institutos esse *merum* est *commentum*) **so kann man wohl sagen, daß die wesentlichen Metropolitanrechte selbst von Christus auf einige Weise hergeleitet werden können.** Warum nicht auch die patriarchal- und chorbischöflichen Rechte? Schon das *auf einige Weise* verräth die Schwäche der Gründe des Hn. Recensenten, und wer sich nicht leicht täuschen

unbekannt war, ist diese. Die Apostel haben meistens die Hauptstädte zu ihrem Sitze gewählt, damit die christliche Lehre, welche sie all=

---

schen läßt, dem wird von selbst einleuchten, daß Hr. L... das speyerische Argument nicht aufgelöst habe, und daß die Gegenbeleuchtung sich vollkommen gut ausdrücket, da sie S. 69 sagt: „Se. hochfürstl. Gnaden wissen so gut als die Hn. Mainzer, welche Gerechtsame aus göttlicher Einsetzung den Bischöfen zukommen; Sie meynen aber, es sey ein großer Unterschied, zu sagen, dieses Recht kömmt den Bischöfen aus göttlicher Einsetzung zu, und daß es davon nicht getrennt werden, und auf Andre aus wichtigen Ursachen übergehen kann. Wenn alle Rechte, welche den Bischöfen aus göttlicher Einsetzung zukommen; auf Niemand andern übergehen können; so dörfen sich die Hrn. Erzbischöfe zuerst gefaßt machen, ihren Vorzügen zu entsagen, und in die Gleichheit mit den Bischöfen einzutreten.“ Sollte übrigens der Hr. Recensent über den Satz: **Die Erzbischöfe und Metropoliten sind nicht von Christo eingesetzt**, noch einige Zweifel hegen; so wollen wir ihn zu dem gelehrten und ihm ganz wohl bekannten Verfasser der **Nachrichten von Juvavia**, und zu dem Hn. Kanonikus Wreden, dem Verfasser der **Geschichte der Appellationen von geistlichen Gerichtshöfen** in die Schule schicken. Bey dem ersten wird Hr. Rezensent pag. 137 diese Worte finden: „Die Vorzüge der Bischöfe Roms, durch welche die ordentliche ursprüngliche, nicht vom Petro, sondern von dem Heiland selbst an sämmtliche Apostel und ihre Nachfolger die Bischöfe, verliehene Gewalt immer mehr und mehr beschränkt

da vorgetragen haben, desto leichter in die umliegende Provinz verbreitet wurde. Die Apostel haben nachmal einige aus den Bekehrten zu Bi-

---

schränkt worden, sind gleich den übrigen Staffeln der Kirchenhierarchie, als nämlich die Patriarchen, Metropoliten ꝛc. nicht unmittelbar von Christo eingesetzt. Sie kamen nach und nach in Schwung, und gründen sich theils auf Stillschweigen, theils offnen Ueberlassungen und Einräumungen der Kirche." Letzterer aber drückt sich S. 570 also aus: „Man verbreitet die Sage, als stünden unsere Erzbischöfe, in der Meynung, ihre erzbischöflichen Gerechtsamen hätten mit jenen der Bischöfe, gleichen und zwar ebenmäßig göttlichen Ursprung. Wäre dieses unsern Metropoliten je beygegangen; so müßten sie und ihre Konsistorien von aller Kenntniß der Kirchengeschichte völlig entblößt seyn. — Die bischöflichen Rechte sind göttlichen Ursprungs, zur Beglückung des Menschengeschlechtes ihnen anvertraut, unzertrennlich von ihren Pflichten, und unveräußerlich: die Metropolitanrechte aber rühren von Menschen her, waren von jeher unzähligen Veränderungen unterworfen, und können von der Kirche, welche sie ertheilt hat, auch wieder beschränkt werden." Ein hartes, aber gerechtes Urtheil, und ein gründlicher Unterricht für Hn. L . . . r, und für die Verfasser der M. Monatschriften, welche die erzbischöflichen Jura, juris divini, oder wenigst institutionis apostolicæ machen wollen, und welche in ihrem 3ten Jahrgange S. 142 dem H. v. H — einem in öffentlichem Karakter stehenden Manne, der in einer geheimen Schrift das Gegentheil behauptete, die empfindlichsten Sottisen anzuwerfen, die Frechheit hatten. —

Bischöfen in diesen Städten eingeweiht, welche mit der Zeit Metropoliten oder Stadtbischöfe genannt wurden. Metropolis ist ursprünglich ein griechisches Wort, und heißt eine Hauptstadt, folglich bedeutet ein Metropolit nach allen Regeln der Wortleitung nichts mehr und nichts weniger, als den Bischof einer Hauptstadt. Ein solcher Bischof hatte auch wegen des Rangs der Stadt vor andern Bischöfen, wie noch dermal die Stadtpfarrer vor den Dorfpfarrern den Vorrang, jedoch ohne über selbe einer Jurisdiction sich anzumaßen y). So viel man aus der Kirchengeschichte weiß, schreibt Neupauer in der Frage: **Ob der Kaiser das Recht habe, in seinen Erbländern aus eigner Macht neue Diözesaneintheilungen**

y) Omnes Episcopi primis sæculis æquales erant, & nullam potestatem ille, qui in Metropoli provinciæ Ecclesiam suam habebat, in reliquorum provincialium personam vel electionem exercebat. Birckner in Dissert. *de Decreto, quod de Electionibus Episcoporum fit, pag.* 5. Adde Magerum in Dissert. de *Exarchis* §. 4 & 5. Et Zallwein *loc. cit.* hæc habet: Non abnuimus, quod Episcopi urbium metropoliticarum ex ipsa loci dignitate singularem quamdam præeminentiam mutuaverint, sed non talem, ex qua illorum dignitati *amplior* accederet *Jurisdictio* in cæteros provinciæ Episcopos.

gen vorzunehmen, S. 55, so waren die Bischöfe anfangs einander gleich, wenigst findet man noch keine Spur von Metropolitenrechten.

§. XIX.

Die Anmaßung einer Jurisdiction konnte um so minder Statt finden, als in den drey ersten Jahrhunderten kein Bischof dem andern, und keine Kirche der andern untergeordnet war §. XVIII. z)

§. XX.

Erst in dem vierten Jahrhunderte haben die Bischöfe den Metropoliten aus mehrern Ursachen einige Vorzüge eingeräumt a). Da in der Kirche öfters Spaltungen entstunden, so haben die

z) Verum igitur est, *primis tribus sæculis*, quibus omnes Ecclesiæ privatæ erant, nullam inter eas fuisse subordinationem. Baudis in Dissert. de *Indole causarum ecclesiasticarum*, §. 21, und diese drey ersten Jahrhunderte waren die goldnen Zeiten, wo die Kirche, wie Fleury in seiner 7 Abhandlung über die Kirchengeschichte §. 3 schreibt, in der Reinigkeit ihrer ersten Satzungen verblieben ist, wo sie die glücklichsten Fortgänge gemacht, und ihre Stärke und das Licht aller Gattungen von Tugenden sichtbar gezeiget hat.

a) Zallwein *loc. cit.* Paleotimus in *Antiquitat. eccles. L. II, c.* 13, *p.* 36. Schon Tertullian de *Præscript. c.* 20 & 36 hat hievon gehandelt.

die Bischöfe den Bischof der Hauptstadt, wo die Lehre Christi am ersten, und von den Aposteln oder dessen Jüngern verkündet worden §. XVIII, als Schiedrichter gewählt b); besonders da es zu selben Zeiten schier unmöglich war, wegen jeder sich ergebenden Irrung sogleich ein Konzil zusammen zu berufen c). Oder es sind in den Haupstädten, wie Frenkel *de Origine Episcoporum pag.* 9 dafür hält, einige an Frömmigkeit, Gelehrsamkeit und Tugenden vortreffliche Männer als Bischöfe aufgestellt worden, zu welchen nachhin die minder gelehrten Landbischöfe in Zweifeln und andern Kirchenangelegenheiten ihre Zuflucht genommen haben. Auch sind

b) Irenæus *adverſ. Hæreſes L. III, c.* 4.

c) Es gab also doch schon zu selber Zeit Konzilien? Antwort: Ja. Und diese hat doch der Metropolit zusammenberufen? — Nein! Die Konzilien waren zu selber Zeit nur freywillige Versammlungen. Si Synodus plurium Epiſcoporum coierit, ea ex mutua tantum conventione ſive ex compromiſſo celebrata eſt: Magnum hic uſum præſtiterunt literæ *communicatoriæ*, quæ continuo inter Epiſcopos, quibus inter ſe eſſet communio, meabant. Baudis in Diſſert. *de Indole cauſ. eccleſ.* §. 21. Confer. etiam *Epiſt.* 45 Cypriani, & Euſebius *L. V, c.* 23 *in Hiſt. eccleſ.* Daher finden wir Unterschriften der Konzilien, in welchen der Metropolit oft nach andern Bischöfen unterschrieben ist.

sind die meisten um die Hauptstadt herumliegenden Bißthümer von den ersten Bischöfen der Metropolis gestiftet worden. Denn die Bißthümer, die nichts als kummervolles Leben, Gefahren und Verfolgungen einbrachten, wurden in den ersten Jahrhunderten für eine große Bürde angesehen, dafür nach Aussage der h. Väter auch englische Schultern zittern sollten, und bey anwachsender Gemeinde überließen die Stadtbischöfe zu selber Zeit gerne einen Theil der Bürde einem andern von ihnen aufgestellten Bischofe, und da also die jüngern Diöcesen den ältern, wie die Kinder der Mutter, eine Verehrung leisten wollten, so haben sie ganz leicht denenselben einige Vorzüge eingeräumt d).

§. XXI.

Auch einige politische Ursachen haben die Bischöfe eingeleitet den Metropoliten oder Bischöfen

d) Quam alias filiæ matri, eandem etiam reverentiam recenter institutæ Ecclesiæ illis exhibebant cathedris, a quarum Antistibus primum erant fundatæ. Magerus in Dissert. *de Exarchis*, §. VI. Eadem habet Frenkelius de *Origin. Episcoporum*, dum *pag.* 9 hæc scribit: Cum enim lux Evangelii in una alterave urbe accensa vicinas civitates ac pagos illuminaret, factum est, ut illæ Ecclesiæ a majoribus plantatæ; illam quasi matrem salutarent.

schöfen der Hauptstädte einige Vorzüge beyzulegen e). Die Bischöfe müßten öfters die Hauptstädte besuchen, wo sich die Kaiser oder die politischen Landesstellen aufhielten, wo ein großer Zusammenlauf von allen Gattungen der Menschen und ein größerer Zusammenfluß der Geschäffte als irgendwo anders war, und alldort ihre Verrichtungen und Geschäffte betreiben.

Wer

e) In ganz Afrika hat man auf die Bischöfe der Hauptstädte keine Rücksicht getragen, sondern der älteste Bischof nach dem Alter, war Metropolit oder der erste Bischof der Provinz. Deßwegen wurden sie auch Senes genannt. *Patri seni Xantippo salutem in Domino*, schreibt Augustin in seinem 263 Briefe. In andern Welttheilen wurde der Metropolit von den übrigen Bischöfen der Provinz förmlich gewählt, aber niemal von dem Pabste aufgestellt. Bingham in *Antiqitat. eccles. Tom. I, lib. 2, pag. 210, 221.* Unsere Metropoliten sind vom Pabste aufgedrungen worden, und werden dermal von einem andern Kapitel als ein Oberhaupt der Bischöfe der ganzen Provinz gewählt. Olim non erat sic. — Besonders in den goldnen Zeiten der ersten Christenheit, in welche uns der Embserkongreß zurückführen will. Will man je Metropoliten haben, so sollen die Bischöfe der Provinz nach Vorschrift der alten Kirchenzucht jenen zu dieser Würde wählen, zu welchen sie ihr Vertrauen führt. Der Papst hatte die Befugniß nicht, Salzburg für allzeit als einen Sitz für den Metropoliten zu bestimmen. Die Domherren zu

Wer konnte ihnen mehr an die Hand gehen, und bessern Vorschub machen, als der Metropolit f)? Und da jeder erwählte Bischof von einem benachbarten nach damaliger Disciplin ordinirt wurde, so giengen die meisten, um die Ordination zu erhalten, lieber in die Hauptstädte, wo sie vielleicht auch noch andre Verrichtungen hatten, als anderswohin. Die Bischöfe der Hauptstädte ordinirten also die meisten ihrer Nach-

zu Salzburg mögen sich einen Bischof wählen, und die Bischöfe der Provinz wählen einen Metropoliten. Deßwegen kann der Bischof zu Salzburg immer nebst Pfalzbaiern im Fürstenrathe und im baierischen Kreise das Direktorium führen, und Mainz, Köln und Trier mögen Kurfürsten, und als solche, Metropolitani titulares vel honorarii (wie sie auch dermal nach der Behauptung der Nachrichten von Juvavia S. 286 und 287 nur Primatum honoris, keineswegs aber in Ordine hierarchico haben) nicht aber Jurisdictionis verbleiben, wenn sie nicht allenfalls als wahre Metropoliten gewählet würden.

f) Dieses belehren uns die Worte des 9 Kanons des zu Antiochia gehaltenen Kirchenraths: Episcopos, qui sunt in unaquaque provincia, scire oportet, Episcopum, qui præest Metropoli, etiam curam suscipere totius provinciæ; eoquod in Metropolim undequaque concurrant omnes, qui habent negotia; unde visum est, eum quoque *honore* præcedere. Confer. etiam Magerus in Dissert. *citata* §. 7.

barn. Der uns weiht, dem glaubt man eine besondere Ehrfurcht schuldig zu seyn. Dieses geschah anfangs aus Höflichkeit, und aus dieser ward Gewohnheit, und aus der Gewohnheit machte man zuletzt eine Schuldigkeit g). Noch eine andre Ursache hat die Landbischöfe für die Stadtbischöfe eingenommen. Alle Bischöfe lebten in den ersten Zeiten der Christenheit von freywilligen Opfern der Gläubigen, derer Verwaltung und weitere Abtheilung sie unter den Händen hatten. In den größern, oder sogenannten Hauptstädten trugen die frommen Abgaben mehr ein, als in geringern Orten. Ein solcher hauptstädtischer Bischof war schon wegen seines Reichthums bey jedermann in großem Ansehen, und hatte vor seinen Provinzialbischöfen Vieles zum Voraus. Die Bischöfe der Hauptstädte

g) Antiquitus Episcopi a vicinis ordinabantur, sed ubi paullatim ex civitatum splendore Episcoporum dignitas incrementum acciperet, existimatum fuit potissimum ab illis ordinationes esse faciendas, quod cum ex libera voluntate non nulli fecerunt, successores in imitationem traxere. Propter hanc ordinationem ordinati semper reverentiam erga ordinatorem habuerunt, ut raro absque illius consilio quid egerint. Boehmerus in *selectis Observat. ad Petrum de Marca Observat. XII, p.* 37.

städte stunden also besser, als ihre armen Nachbarn. Es war also ganz natürlich, daß aus diesen Ursachen die Wahl auf den Metropoliten fiel, und daß man diesem einige Vorzüge und einen Vorrang, jedoch ohne einige Oberherrschaft und Jurisdiction eingestanden hat §. XVIII. XIX. h).

§. XXII.

Dieser Vorrang und diese geringen Vorzüge, welche die Bischöfe freywillig den Metropoliten überlassen haben, §§. XX, XXI, sind durch die Satzungen der Konzilien in Privilegien i) und nachhin in eigenthümliche Befugnisse der Metropoliten erwachsen, und die Bischöfe, so allein zu der von Christo gebildeten Hierarchie gehörten, §. VIII, sind jenen unterworfen worden, welche nur Geschöpfe der kirchlichen Hierarchie sind. §. XVI. Und also ist aus

h) Inficiandum non est, ex ejusmodi submissione spontanea Episcoporum, nihil præter inspectionem bonorum in Ecclesiis subjectis, minime vero imperium aut Jurisdictionem enasci potuisse. Baudis in Dissert. *de Indole caus. ecclesiast.* p. 43.

i) Serventur *privilegia* Metropolitarum. *Conc. Nicæn.* Salvis scilicet veræ Metropoli *privilegiis* suis. *Concil. Chalced. can.* 12.

aus kleinen ganz unschuldigen Dingen die aristokratische Regierung in eine Oberherrschaft umgestaltet worden. k) Diese Oberherrschaft hat nachhin den Hochmuth der Bischöfe gereizet. Sie haben sich andern als Metropoliten aufgedrungen, und die Kaiser bis zum Eckel mit Bittschriften überlaufen, daß sie die Provinz in zwo abtheilten, und ihren bischöflichen Sitz zu einer Hauptstadt erheben möchten: wie denn auch Kaiser Valens dem Bischofe Anthimius zu Gefallen, Kappadocien in zween Theile zerstückt, und die Stadt Tyana zur Haupt- und Metropolitanstadt erhoben hat. Diesem Unfuge ist endlich durch kanonische Satzungen, und

k) Initio majorem authoritatem præ reliquis omnibus Ecclesiis habuerunt Ecclesiæ illæ, quas Apostoli ipsi, & apostolici viri fundarunt, ita nimirum, ut in controversiis circa fidem & disciplinam Doctores sæpenumero provocarint, ad doctrinam & mores illarum Ecclesiarum tanquam matricum, & hic fere sæculo Irenæi & Tertulliani fuit modus procedendi cum hæreticis. Ex his vero tenuibus & vitio carentibus principiis tandem Monarchia surrexit. Ziglerus in *notis ad Lancelottum* p. 31, & supra citat. Magerus. Confer. etiam Gmeinerus in *Instit. Jur. eccles. Tom. I,* §. 144.

und zwar bey Strafe der Absetzung vorgebeugt worden. l)

§. XXIII.

Die Befugnisse, welche die Konzilien den Metropoliten beylegten, und durch ihre Satzungen festgesetzt haben, sind diese: Der Metropolit dirigirte die Wahl der neuen Bischöfe, und dörfte ohne dessen Beystimmung kein neuer Bischof gewählt werden m). Sachen von einer großen Wichtigkeit konnten ohne den Metropolitan

l) Synodus chalcedonens. *Can. XII*, & fusius hac de re agit Espenius in *Comment.* ad hunc canonem. In den ersten Zeiten hat zwar der Ehrgeiz und Titelglanz die Bischöfe noch nicht geblendet. Quanquam facile crediderim, schreibt Maskov in Dissert. de *Primatibus Metropolitanis pag.* 44, primis temporibus has ecclesiastici principatus species non adeo sollicite constitutas fuisse, cum Episcopi nondum specifica honorum vocabula captarent, & extraordinaria potestate comiter uterentur. Allein mit den Zeiten ändern sich auch die Gesinnungen der Menschen. Im 4 Jahrhunderte war den Vätern des dritten zu Karthago abgehaltenen Konzils *can.* 26 der Titel eines Erzbischofes verhaßt, in dem nachfolgenden Jahrhunderte gesucht. Zieglerus de *Episcop.* CXI, *n.* 17, 18, *L. I.*

m) Concil. Nicæn. *can.* 6: Siquis præter sententiam Metropolitani factus fuerit Episcopus, hunc magna Synodus definiit Episcopum esse non oportere.

tropolitan nicht geschlichtet werden n). Der Metropolit war der Richter, und entschied die Zwistigkeiten der Bischöfe, und sprach denenjenigen Recht, welche ihre Klage gegen die Bischöfe angebracht haben o). Er berief die Bischöfe zu Kirchenversammlungen, präsidirte in selben, und belegte die Bischöfe, welche nicht erschienen, mit Beystimmung der andern Bischöfe mit Zensuren, oder entsetzte diese ihres Amtes p). Wenn die Bischöfe verreisen wollten, mußten sie von dem Metropolitan schriftliche Erlaubniß haben q).

§. XXIV.

n) Concil. Antiochen. *can.* 9 & 11.

o) Concil. Milevit. *can.* 14 & 21. Hieraus entstund das Appellationsrecht: wenn aber Christus der richterlichen Gewalt der Bischöfe so enge Schranken hätte vorschreiben wollen, so hätte dieser allerweiseste Gesetzgeber solches gewiß mit deutlichen Worten bestimmt. In den ersten drey hundert Jahren richtete nur derjenige, der weidete. Zu diesen Zeiten, sagt Fleury in *Hist. eccles. P. III, c.* 23, sind die Appellationen in den heiligen Gerichten ganz unbekannt gewesen.

p) Concil. Chalcedon. *can.* 19.

q) Concil. Carthaginense III, *can.* 28. Weitläufiger handelt von diesen Vorzügen Bingham in *Antiquitat. eccles. Tom. I, lib.* 2, *c.* 16, *p.* 218 — 229.

§. XXIV.

Da meistentheils derjenige, dem eine Oberherrschaft mitgetheilt wird, selbe zu vergrößern trachtet; so haben auch die Metropoliten in den von den Konzilien angewiesenen Schranken sich nicht gehalten, sondern selbe sehr oft durch Anmaßung neuerer Rechte überschritten. Wir wollen einige Beyspiele aus den ältern, mittlern und neuern Zeiten beybringen. Nach der Verfassung der ältern Kirchendisciplin, haben über die Kirche, wenn der Bischof diese Zeitlichkeit verlassen hat, die Priester die Obsorge getragen r). Aber die Metropoliten haben diese Gerechtsame an sich gebracht, und die Geistlichkeit des verweysten Bißthumes dieses Vorrechtes beraubt. Nach Vorschrift der Kirchenzucht in den ältern Zeiten, und des 12 Canons des Kirchenraths zu Laodicäa sollte der neue Bischof von dem Volke, dem Klerus, den Provinzialbischöfen

r) Vacante Sede, tribus primis Ecclesiæ sæculis, curam Ecclesiæ *Presbyrerium* habuit: non enim tunc temporis erat, qui jus intermisticum sibi vindicare poterat, eoquod *nihil de jure Metropolis* vel aliis quæsito legamus. Zallwein in Dissertat. *de Hierarchiac.* 2, §. 14.

bischöfen, und von dem Metropolitan gewählt werden: da es aber den Metropoliten unbequem war, sich öfters an ein schlechtes Ort zu diesem Wahlgeschäfte zu verfügen; so haben sie die Wahl in den Hauptstädten, und in ihrem bischöflichen Sitze vorgenommen, oder sie überließen dem Clerus und dem Volke die Wahl, welche drey erwählen, und selbe dem Metropoliten vorstellen mußten, aus welchen dieser nachhin einen zum Bischofe nannte s). Die Confirmation war in den ersten Zeiten eine unbekannte Sache t). Sie wurde nachhin von den Bischöfen

s) Electio fiebat in loco vacantis Ecclesiæ a populo, Clero, Episcopis comprovincialibus & Metropolita. — Quoniam vero *incommodum* erat Metropolitis ad locum non raro ignobilem vacantis Ecclesiæ accedere, electiones vel ad suas urbes transtulerunt, vel permittebant Clero & populo facultatem tres eligendi, quos dein Metropolitæ præsentare debebant, cui potestas erat unum ex iis eligendi. *Cit.* Zallwein *c.* 2, §. 12.

t) In der ersten Kirche (in den goldnen Zeiten, wie der **Embserkongreß** sagt) wußte man gar nichts von einer besondern Confirmation der Bischöfe. Als die Kirche nach und nach Metropoliten gebildet hat, wurden die Bischöfe von selben confirmirt. Neupauer S. 62. Eben dieses behauptet Birkner in Dissert. de *Decreto, quod de Episcoporum Electione fit* §. 2.

fen ertheilt, welche den neuen Bischof ordinirten. Erst das Concil zu Nizäa *Can.* 4 hat die Befugniß, dem neuen Bischofe die Confirmation zu ertheilen, dem Metropolitan und den Provinzialbischöfen zugestanden u). Allein die Metropoliten haben auch diese Gerechtsame an sich gerissen, bis endlich in dem 14ten Jahrhunderte der päbstliche Stuhl dieses Recht sich zugeeignet hat. — In gemeinschäftlichen Kirchenangelegenheiten der Provinz, und in sonst wichtigen Dingen sollten die Bischöfe nichts ohne Einwilligung des Metropoliten, und dieser nichts ohne Beystimmung der Bischöfe unternehmen. Nihil ultra facere aggrediatur Episcopus sine Metropolitano Episcopo, neque ipse sine reliquorum consensu. *Concil. Antioch.* an. 341 in Justelli *Bibl. Jur. can. Tom. I. fol.* 45. Diesen Canon hat auch Karl der große in seine Capitularien aufgenommen. Diese Sa-

u) Confirmatio & approbatio electionis primis Ecclesiæ sæculis omnimodo erat penes Episcopos ordinatores, id est, Metropolitanum cum suis Suffraganeis. Espenius *P. I, tit.* 14, *c.* 1, *n.* 2. Hierauf gründet sich auch das Pactum Calixtinum, wo es gleichfalls heißt: *Metropolitani & comprovincialium Episcoporum judicio.*

Satzung ist aber vollkommen von den Metropoliten vernachläßigt worden, da sie sich allein alle Gewalt anmaßten, und ihre Suffraganen gleichsam als ihre Kapläne und Unterthanen behandelten. Man lese nur bey Thomass. *P. I, l.* 1, *c.* 43, *n.* 5, was Hinkmar Erzbischof zu Rheims seinem Nepoten, Bischofe zu Laon, zuschreibt. — Nach Ausweisung der Kirchensatzungen hatten die Bischöfe keinen andern Richterstuhl als das Provinzialconcil, wo sie nach Befund der Verbrechen bestraft, und auch ihres Amtes entsetzt wurden w). Oder es mußte der Metropolit einige Bischöfe als Richter ernennen, welche nach Vorschrift der Canonen über den Schuldigen das Urtheil fällten x). Allein auch diese Gerichts-

w) Concil. Nicæn. *can.* 2. Constantinopol. II, *can.* 6. Chalcedon. *can.* 14 & 15. Gleichwie aber die Bischöfe in den ältern Zeiten sehr leicht ihres Amtes entsetzt wurden; so waren auch die Metropoliten auf gleiche Weise diesem Schicksale unterworfen, und konnten selbe ebenfalls von der Sinode abgesetzt werden. Paleotimus *pag.* 38. Haben die Bischöfe die Metropoliten absetzen können; so fließt aus diesem der Beweis, daß sie von dem Pabste nicht aufgestellt waren.

x) Paleotimus in *Orig. Antiquit. eccles. pag.* 39.

richtsbarkeit haben die Metropoliten wider die wiederholten Anordnungen der Kanonen an sich gezogen, und ausgeübt; ja selbst Bischöfe abgesetzt, wie Spalatensis *de Republ. Eccles. P. I, lib.* 3, *c.* 7 einige Beyspiele liefert: wie denn auch eben diesen Schritt der erste Erzbischof zu Salzburg zweymal gewagt hat, der den Urolf des Bißthumes Passau entsetzt, und nach dem Tode des von ihm aufgestellten Hatto, statt des Reginar, welchen die Passauer verlangten, den Baturich als Bischof aufgestellt hat, wie Hansitz in vita Reginarii meldet y). Nicht minder wa-

y) Dieses heißt der sonst gelehrte Verfasser der **Nachrichten von Juvavia**, S. 156, das **Metropolitanansehen mit vollem Nachdruck behaupten.** Wir behaupten aber, daß der Erzbischof Arno durch diese eigenmächtige Handlungen den Kanonen und selbst den Gesinnungen des Pabstes, der ihn aus Gnade als Erzbischof ernannt haben soll, ganz widrig gehandelt habe. Archiepiscopus, schreibt Leo, omnia una vobiscum *secundum dominicum præceptum humiliter, & cum caritate, & observantia canonica*, quæ agenda sunt, pertractet. Et hi, qui extra ordinem deviaverint, *cum omni modestia* corrigantur. Et ut adimpleatur inter eos sancta illa & evangelica sententia: *Ubi duo vel tres congregati fuerint in nomine meo, ibi sum in medio eorum.* **Diplomatischer Anhang zu den Nachrichten von Juvavia. S. 58.**

waren in den ältern Zeiten die Appellationen oder weitere Berufungen von bischöflichen Entscheidungen an eine hohere Gerichtsstelle, nach Zeugniß Fleury *Instit. Jur. Eccles. P. III, c.* 23, §. 2. Thomas. *P. II, L.* 3, *c.* 102 eine ganz unbekannte Sache: indem das Ansehen der Bischöfe so groß, ihre Rechtschaffenheit und Gerechtigkeit so entschieden waren, daß man sich ihren Aussprüchen ohne Widerrede unterwarf. Da aber die Metropoliten die Gerichtsbarkeit über die Bischöfe sich angemaßt haben; so haben sie sich auch die Appellationen ihrer Diöcesanen zugeeignet. Mit einem Worte, was itzt der römische Pabst der ganzen Kirche ist, das war in diesen ältern Zeiten der Metropolit in seiner Provinz. Er war gleichsam der Mittelpunkt, an welchen sich seine unterstehende Suffraganbischöfe in allen halten mußten, und wohin alle wichtigere Kirchengeschäfte der ganzen Provinz zusammenfloßen. Auf eine so hohe Stufe hat sich der Metropolit in diesen Zeiten erhoben.

§. XXV.

Auch in den mittlern Zeiten haben sich die Metropoliten einige Rechte beygelegt, welche dem

Gei=

Geiste der ersten Kirchenzucht, und den Satzungen der Concilien nicht angemessen waren. Sie haben nach dem Beyspiele des Anastasius, Erzbischofes zu Tessalonien, von den Suffraganen den Eid des Gehorsams und der Treue in der Hinsicht abgefodert, die Bischöfe ihnen noch mehr unterwürfig zu machen z). Sie legten sel-

z) Quum in medio ævo consecratio Episcoporum fieret a Metropolitano, absque Romani Pontificis authoritate, Metropolitani, ut obnoxios magis sibi redderent Episcopos Suffraganeos, juratam reverentiæ & obedientiæ sponsionem, quam *Juramentum fidelitatis* appellare placuit, exegerunt. Cui etiam adjecerunt varias promissiones sub religione juramenti præstiti servandas, & de non quærenda ulla ratione absolutione *ab obedientia*, auctoritate alicujus Superioris facienda. Buder in Differtat. de *Jurament. Principum ecclesiasticorum* §. 18. Diesen letztern Vortheil haben auch einige Domkapitel den Erzbischöfen abgespickt, da sie den Wahlcapitulationen die Klausel *de non petenda absolutione* eingerückt haben. Dergleichen Beyspiele findet man bey Joannis in *Annotat. ad Serrarii res Mogunt. Tom. I*, p. 777, bey Lünig *P. II Spicileg. eccles. p.* 1004, und in der Wahlcapitulation des regensburgischen Bischofes Franz Wilhelm *Num. XLIII* mit diesen Worten: *Contra prædictorum articulorum tenorem nec Romæ apud Sedem Apost. aut illius Nuntios, nec Rom. Imperatorem, aliquam absolutionem, relaxationem, liberationem, gratiosam remissionem horum punctorum — — nec per nos nec per alios obtineri faciemus*

selben die Obliegenheit auf, alle Jahre ihren Besuch abzustatten a). Bertolfus, Erzbischof zu Trier, hat seinen Suffraganen so gar verbothen, ohne seine Bewilligung sich nicht nach Rom zu wenden b). Sie visitirten, und wiederholten die Visitationen nach ihrem Belieben in den Kirchensprengeln der Suffraganen; hörten bey dieser Gelegenheit Beicht, gaben Buße auf, bestraften öffentliche Sünder; ließen die Strafe nach, wie Thomaßin *P. I, L.* 1, *c.* 24, *n.* 3, *c.* 47, *n.* 5 bezeugt, und verrichteten diese und dergleichen Handlungen, gegen die Rechte der Bi-

ciemus &c. In den ältern Zeiten, auf welche die Embserpunctationen allzeit Rücksicht nehmen, hat man auf eine Angelobung des Gehorsams auf Seite der Suffraganen nie gedacht. Gewährsmänner dieser Wahrheit sind Petrus de Marca *de Concord. Sacerd. cum Imp. L. VI, c.* 3, *§.* 13. Zieglerus *de Episcop. c.* 9, *§.* 18, *p.* 461, und mehrere.

a) Thomaff. *P. I, l.* 1, *c.* 47, *n.* 2 & 5.

b) Thomaff. *loc. cit. c.* 43, *n.* 5, welcher auch *c.* 48, *n.* 6 von dem trierischen Erzbischofe Poppo schreibt, daß selber keinen seiner Suffraganen die Consecration ertheilt habe, prius sub divinæ præsentiæ testimonio sponderet, quatenus nihil extra suum præceptum, aut velle, *quasi quidam servus*, aut agere præsumat. Et hoc exemplo constat, qua suos *premerent* Episcopos *servitute*, quandoque Metropolitani.

Bischöfe und gegen die Verordnungen des Concils zu Antiochia, wie dieses und mehrers Bingham im 2. Buche, 16. Kapitel, §. 18 erzählt. Und endlich, um die Bischöfe noch tiefer herabzusetzen, haben sie in der Dióces ihrer Suffraganbischöfe Richter oder Officialen aufgestellt, die darinn Gericht hielten, und Anordnungen machten c), und auf die Bischöfe selbst sahen sie als ihre Kapläne und Diener herab, wie über dieses Peter Abt zu Cluniac *Lib.* 5, *Epist.* 5 die bittern Klagen mit den Worten führt: Vult Burdegalensis ita sibi subdere Engolismam, sicut subdidit Xantonas: ut in Ecclesiis non tam habeat Episcopos, quam *ministros*, non tam præsules, quam sibi in omnibus *obsequentes*. Hoc est, ajunt, ejus propositum, ut expensis propriis parcat,

c) Es erhellet dieses ganz offenbar aus dem *Cap. I de Offic. Ordinar. in 6.* (Innocent. III in Concil. Lugd. 1216): *Nec pro eo*, quod causas per appellationem delatas ad ipsos, possunt in Suffraganeorum suorum diœcesibus delegare: *similiter non licet eis tales officiales constituere in eisdem*, qui eorum vice citationes & inhibitiones faciant &c. Prohibemus quoque, ne in diœcesibus Suffraganeorum *foraneos officiales* constituant. *Capit. cit.*

cat, Suffraganeis Episcopis ut *Capellanis* utens. Dieses Salz, womit Peter von Cluniac gewissen offnen Schäden beyzukommen sucht, ist zwar sehr beißend; aber gewiß sehr heilsam. —

§. XXVI.

Die neuern Zeiten liefern uns ebenfalls sehr viele Beyspiele, welche die metropolitischen Grundsätze der Vergrößerungssucht und des Despotismus gegen ihre Suffraganen entdecken. Sie eignen sich alle Rechte zu, welche vorhin der Provinzialsynode zustunden d). Aus diesem Grunde behauptet Salzburg das Recht der Transferirung von einem Bißthume zum andern bey den vier Suffraganeaten Gurk, Lavant, Chiemsee und Sekau. Aus diesem Grunde hat das erzbischöfliche Konsistorium zu Salzburg im Jahre 1645 den ergrauten besten Bischof zu Regensburg,

d) Da seit den isidorianischen Decretalen die Provincialsynoden nicht mehr so oft gehalten werden; so bleiben dem Metropoliten allein jene Rechte auszuüben, die er vorhin sammt dem Provinciasynode ausüben könnte. Nachrichten von Juvavia S. 277. Kann wohl ein Präsident, wenn kein Rath gehalten wird, eben jene Rechte ausüben, die er mit den Räthen ausüben kann?

gensburg, welcher in der schwedischen schweren Gefangenschaft sehr viele Ungemächlichkeiten ertragen hat, Albert den IV, ab ingressu Ecclesiæ suspendirt e), da doch die Prüfeningische Streitsache causam disciplinarem betroffen hat. Mit welcher harten Strenge der Erzbischof zu Salzburg dem alten Fürsten und Probste zu Berchtoldsgaden begegnet ist, könnten wir aus den Originalakten de annis 1591, und 1592 mit mehrern beweisen. Wir wollen aus selben nur folgendes anführen. Man hat dem Probste Jakob das *Homagium fidelitatis* abgezwungen f); eine Visitation in Berchtoldsgaden

e) Der Sentenz ist in der Schrift: **Warhaffte** *Relatio & defensio* **Herrn Stephans Abbten zu Frauenzell und Prifening** enthalten.

f) Schon Hr. Weißmann machte in seinen **neuen Bemerkungen über den Embsercongreß pag.** 100 hievon eine Anregung, und besonders wegen des Eides, welchen Salzburg von den Probsten zu Berchtoldsgaden anverlangt hat. Dieses mag die Galle des Recensenten in der **oberdeutschen Litteraturzeitung** erregt haben. S. 485 schreibt er dieses: „Weißmann wußte vermuthlich nicht, daß dieser Eid wegen gewisser Lehen, welche der Fürst von Salzburg bezieht, nicht aber wegen einer andern hierarchischen Gerichtsbarkeit ge-

gaden den 13 May 1591 vorgenommen; alle Privilegien abgefodert; die eingelegte Protestation für eine Rebellion angegeben; und dem Fürsten mit Setzung auf das Hauptschloß zu Salz-

---

geschehe. Allein es hätte sich auf einen wahrheitsliebenden Mann geziemet, keinen Umstand zu berühren, von dem man nicht genau unterrichtet ist." Daß aber der Hr. Recensent von den wahren Umständen gar nicht unterrichtet ist, dieses werden ihn nachstehende Gründe belehren. Denn es veroffenbart sich 1) aus dem Eide selbst (welcher in lateinischer Sprache abgefaßt, noch stärkere Klauseln als das Juramentum in dem Pontificali enthält) daß dieser Eid nicht den mindesten Bezug auf einige Lehen hat. Die Worte desselben lauten also: Ego Jacobus (Præpositus Ecclesiæ Berchtoldsgadensis) ab hac hora in antea usque ad ultimum diem vitæ meæ fidelis ero Rmo Domino meo Joanni Jacobo ejusque successoribus — Jura res & possessiones ecclesiæ meæ non vendam, non infeudabo, non impignorabo, non aliquo alienationis titulo alienabo absque Capituli mei & manifesta licentia ũra seu successorum uestrorum petita & obtenta. Es wird 2) in diesem Eide kein Lehenstück benannt. Der Fürstprobst bekennt 3) in seiner an den Kaiser den 27 Novemb. 1591 erlassenen Vorstellung, daß er kein Lehen von Salzburg habe. Ich habe, schreibt er, eine lateinische gethanene Pflicht mit trew gegebender Handt angelobent laisten mussen, da ich doch meines anbeuolchnen Gozthauß halben im Erzstift Salzburg nicht ein ainziges

Salzburg bedroht. Man ist gegen selben a citatione stracks ad fulmen excommunicationis & suspensionem ab omni officio vorgeschritten, und man hat den Kapitularen des

Stif-

---

ges Lehenstuckh, sondern lautter freye *allodial* Guetter liegen hab. Es ist 4) in den Nachrichten von Juvavia S. 512, wo selbe von dem ansehnlichen Lehenhofe Melduug machen, unter der Zahl der belehnten Fürsten, Bischöfe, Herzoge und Grafen der Fürstprobst zu Berchtoldsgaden nicht zu finden. Wie denn auch 5) die unparteyische Abhandlung von dem Staate des Erzstiftes Salzburg, welche von §. 262 bis 284 alle Irrungen mit Berchtoldsgaden erzählt, von einigen berchtoldsgadischen Lehen keine Nachricht giebt. Betrachtet man ferner 6) das an Probst Jacob erlassene *Citatorium*, welches die Worte enthält: Aus allen deinen vns noch bis dahin fürgetragenen *privilegiis* finden vnd ersehen wir nit, das weder du noch dein Capitl Euch aus vnser Erzbischöflichen Jurisdiction zu entziehen vnd zu eximiren befugt gewesen oder noch seien; so läßt sich hieraus leicht schließen, daß all dieses auf eine hierarchische Jurisdiction und keineswegs auf eine Lehensache abziele ꝛc. Ob nun der in Salzburg sich befindende Hr. Recensent, oder Hr. Weißmann sich als einen wahrheitsliebenden Mann gezeiget, und wer aus diesen beyden die Umstände besser eingesehen hat, wird der g. Leser leicht beurtheilen. Mein Urtheil ist dieses: Man lasse den Recensenten zum Lohn seiner Reizbarkeit am verlornen Stachel sterben. —

Stiftes Berchtoldsgaden ebenfalls die Legung auf das Schloß angekündet, und, mit Wenigen Alles zu sagen, man hat getrachtet, dieses Stift seiner Privilegien zu berauben, und selbes vollkommen unter das Erzstift Salzburg zu bringen. Und vielleicht würde dieses harte Schicksal das Stift getroffen haben, wenn es nicht an dem baierischen Herzoge Wilhelm einen Retter gefunden hätte. —— Wie gebiethend und trotzig die erzbischöflichen Consistorien auf die Dikasterien der Suffraganen von ihrer Höhe herabsehen, bemerkt Hr. D. Reinfeld in seinen **Bemerkungen über das Embserresultat** S. 164, wo er also schreibt: "Es ist in der That sehr eckelhaft, erzbischöfliche Ladungen, Bescheide und Urtheile zu lesen, die ganz mit ungereimten Zierlichkeiten des römischen Kurialstils ausgeschmückt, und mit Censuren, in die man bey etwaigem Ungehorsame sogleich verfallen soll, angepropft sind. Den Bischöfen kann daher nicht verdacht werden, wenn sie auf einer Reformation bestehen, und zugleich antragen, daß ihre Dikasterien, Vicariate, Officialate oder Consistorien mit mehr Bescheidenheit be-

behandelt werden, als es je zuweil geschehen ist." Wer hievon mehrere Ueberzeugung verlangt, der wird sie in dem Antwortschreiben Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Speyer ad XXII, S. 34, in der einsweiligen Antwort auf die vorläufige Beleuchtung rc. S. 54, in der Gegenbeleuchtung der vorläufigen Beleuchtung rc. S. 27 — 34, und in den M. Monatschriften finden. Die Absichten, welche die Herren Metropoliten in unsern Zeiten hegen, veroffenbart sattsam das Resultat des Embserkongresses. Der ganze Plan desselben ist dahin angelegt, die Konkordaten umzustoßen. So lange die Konkordaten noch bestehen, sagt das Resultat dieses Kongresses §. VII. Durch den Sturz der Konkordate wird sich die Hoheit der Metropoliten erheben, und sie werden die Confirmationsrechte an sich ziehen: von diesem Beginnen giebt Zeugniß der VII. §. *lit. c.* wo es heißt: In diesen Fällen gehört **noch zur Zeit nur** die Bestättigung des Neuerwählten nach Rom; wie auch §. XXI: Wollte aber der römische Hof die nicht zu verweigernde Confirmation abschla-

schlagen; so werden die deutschen Erz- und Bischöfe in der alten Kirchendisciplin solche Mittel finden, wodurch sie ihr erz- und bischöfliches Amt ungestört ausüben. Noch näher zielt dahin der XVII §, wo am Ende gesagt wird: Damit sich aber kein Anstand ergebe, welcher von den nächstgelegenen Bischöfen den *Processum informativum* zu machen hätte, so wäre dieser nach Maaßgab der ältern Kirchenzucht von dem *Consecratore* zu veranstalten: auch können die Anmerkungen über das kaiserl. Reichshofrathsrescript Martis 27 Febr. 1787 die päbstlichen Nuntiaturen betreffend im Reiche, besonders die zu München, zu einem fernern Beweise dienen, in welchen *pag.* 8, *n.* 3 dieses vorkömmt: "Es ist wohl zu bemerken, daß nach vorliegendem K. R. H. Rescript bloß allein die geistlichen drey Herren Churfürsten, und zugleich Erzbibischöfe als Beschwersführer auftreten; man weiß gar wohl, daß sie in ihren Sprengeln zugleich Bischöfe sind, doch aber hat mit ihnen kein andrer Suffragan, oder exemter Bischof

bis

bis hieher noch *causam communem* gemacht, obgleich es jene sehr gewünscht haben, um mit vereinten Kräften die Gerechtsame des Pabstes nach und nach zu vernichten, und um sich sodann den Bischöfen als unumschränkte Herren desto leichter aufzudringen." Ob die Herren Bischöfe nach allen diesen erlittenen Bedrückungen und Anmaßungen dem Verfasser der Anmerkungen über die Weißmännische Bemerkungen Glauben beymessen werden, da er *pag.* 19 schreibt: Die Furcht wegen der Unterdrückung der Bischöfe, und der Vergrößerungssucht der Erzbischöfe ist den Bischöfen authentisch benommen worden, indem man sie versichert hat, daß die Erzbischöfe gern mit den dermaligen Metropolitanrechten zufrieden seyn rc. zweifeln wir sehr; denn es wird in den Embserpunktationen nicht von Erhaltung der itzt schon bestehenden Rechte, sondern von Bewerbung neuer noch nicht besitzender Rechte gesprochen; und es ist unsern Herren Erzbischöfen mit Festhaltung der Konkordaten dermal nicht gedient. Dieses ist die Meynung

des

des Verfassers der Schrift: **Deutschland erwartet, was Recht ist**, S. 31. Es hat zwar der Verfasser der oben angezogenen Anmerkungen alle Mühe sich gegeben, die vorhin angeführten §§. des Kongresses auf eine mildernde Art zu erklären. Allein Hr. Weißmann hat ihm in seinen **neuen Bemerkungen** S. 21 und 96 die Larve abgezogen, und die wahren Absichten entdeckt. Einen andern Beweis will der Verfasser der **Briefe eines Baiern** 1787, *pag.* 29 mit den Worten darstellen: "Wie? ist es wirklich, und däucht uns nur so, daß Salzburg bey dem Embserkongresse auch gegen Pfalzbaiern eine besondere Absicht zu hegen scheint, keine geringere nämlich, als die alternativam mensium erstlich dem Pabste, sodann auch dem Churfürsten zu entreißen, und an sich zu ziehen." Mit mehrern handelt hievon die trefflich bearbeitete Schrift: **Das päbstliche Monatrecht in Baiern** 1788, S. 65. Dieser Schritt gieng freylich nicht gegen die Bischöfe, würde man aber selben gegen den Landesherrn wagen, welche Uebergriffe würde man gegen die untergeordneten Bischöfe machen, da

 man

man erst kurz, wie uns die Anmerkungen über die 73 Artikel des churkölnischen Promemoria *pag.* 212 erzählen, in einer zu Bonn gehaltenen Schulübung behauptete, daß die Novella XI Justinians, welche die Bischöfe mehr unter die Metropoliten herabsetzt, als die Pfarrer unter den Bischöfen sind, eine gesetzmäßige Kraft in Deutschland habe, und ins Werk gesetzt werden solle?

§. XXVII.

Das durch diese widerrechtlichen Anmaßungen vergrößerte Ansehen der Metropoliten §§. XXIV, XXV, XXVI, haben die Päbste selbst zu allen Zeiten noch mehr erhöhet. Siricius nennt selbe in seinen Briefen **Nachfolger der Apostel, und Erben der apostolischen Sitze**, und ihre **Bißthümer** *Sedes apostolicas. Epist.* 4, *c.* 1. Der Pabst Zosimus gebiethet den fränkischen Bischöfen, daß keiner ohne Erlaubniß des Metropoliten zu Arelat nach Rom sich verfüge. Hilarius hat das Gesetz gemacht, daß kein Geistlicher ohne das Zeugniß des Metropoliten sich außer der Provinz begebe; nicht minder hat er die Verfügung erlassen,

daß

daß die Weihungen der Kirchen allein dem Metropoliten zustehen ꝛc. ꝛc. So weit ist die ursprüngliche Macht und die Gewalt der Bischöfe herabgesunken. Die Herabsetzung des bischöflichen Ansehens ist auch dadurch bewirkt worden, da die Päbste die Metropoliten als ihre Vikarien aufstellten, welche auch, um noch eine größere Gewalt über die Bischöfe zu erhaschen, sich diesem Amte gerne unterzogen, dadurch aber ihre eigne Gewalt verloren haben g).

§. XXVIII.

Noch tiefer ist die ursprüngliche Gewalt der Bischöfe herabgesetzt worden, da die falsche Waare des Isidors, Mercator genannt, ausgelegt, und von dem mainzischen Bischofe Riculf mit größtem Eifer angepriesen worden ist h). Vor

g) Inducebantur Metropolitani spe majoris consequendæ auctoritatis, ut *Vicariatum* acciperent, qua esca eo facilius capi poterant, quia Romani Episcopi patriarchalis auctoritas per Occidentem haut minima erat, indeque concludebant, se dignitate majore munitos fore. Sed hoc *Vicariatu decepti*, se *ministros* Sedis Romanæ agnoscere postea debebant, ex præscripto postea omnia agentes, quæ antea proprio jure agere poterant. Bœhmerus in Dissertat. *de Causis Majoribus c.* 3, *pag.* 36.

h) Isidorus hac sua fraude, quam sit pernicio-

 se

Vor den falschen Decretalen ist nichts zu finden, das den ultramontanischen Ansprüchen des Pabstes, Metropoliten aufzustellen, zu statten käme i). Die Gründe, auf welche nachmals die

se de Ecclesia meritus, dici vix potest: hinc debilitati penitus fractique *disciplinæ* nervi, & *perturbata Episcoporum jura.* Covstant in Præfat. *ad Epist. Roman. Pontific. p.* 127. Isidor suchte die päbstliche Macht zu erhöhen, so viel es immer seyn könnte; auch schon bey dem Bonifacius war sie, so zu sagen, alles in allem, an Niemand hat Rom einen grössern Eiferer für seine Hoheit gehabt, als an ihm. Mehrere Beyspiele dieses Eifers liefert Schmidt in seiner Geschichte der Deutschen im 2 Buche, 12 Kapitel S. 299. Riculf ist vollkommen in die Fußstapfen des Bonifacius eingetreten: und wie nach und nach durch die verbreitete päbstliche Hoheit das Ansehen der Bischöfe beschränkt worden, erzählen uns die Mainzermonatschriften 1786, S. 962 in der Abhandlung: Von der stufenweisen Erweiterung des päbstlichen Obergewalts zum Nachtheile der Bischöfe, und Pereira in der Abhandlung von der Macht des Pabstes S. 61.

i) Febronius *c.* 4, §. 10, und der vorhin belobte Schmidt schreibt im 2 Buch, 10 K, S. 236 dieses: „Von den Causis majoribus, z. B. der Absetzung eines Bischofes, der Versetzung desselben auf ein anders Bißthum, oder von Errichtung neuer Bißthümer oder Erzbißthümer und dergleichen, die nach den falschen Decretalen des Isidors nur zu Rom konnten ausgemacht werden, wußte man noch nichts.“

die Päbste ihre Ansprüche und Befugniß, Metropoliten zu ernennen, hinaufgezimmert haben, sind, nach der Lehre des van Espen in *Jur. eccles. univ. P. I, tit.* 19, *c.* 2, §. 9, die Briefe des Pabstes Clemens I an Jakob den Bruder des Herrn, wie auch des Pabstes Anacelets zweyter Brief, deren Fragmente Gratian beybringt. In diesen unächten Urkunden geschieht Meldung von Metropoliten, Erzbischöfen, Primaten, Patriarchen und Erzpriestern, die von St. Peter und Clemens angestellt worden; da es doch offenbar ist, daß dergleichen Würden zu dieser Zeit nicht einmal dem Namen nach bekannt waren k).

§. XXIX.

Diesen falschen Decretalen, welche die Erzbischöfe *Principes Episcoporum* nennen, und den aufgestellten Grundsätzen derenselben: daß näm-

---

k) Und doch beriefen sich die Päbste auf diese: also schreibt Leo III in der Bulle an die baierischen Bischöfe, und Gregor VII in der Bulle, wo er der parisischen Kirche den Primat ertheilt: **Er folge bey dieser Stiftung dem alten Beyspiele der heil. Väter.** In *Gallia Christiana Tom. IV*, *fol.* 7, womit der Pabst auf die falschen Decretalen des Clemens gezielt hat rc.

nämlich die *Plenitudo potestatis* bey den Päbsten, und nur *pars solicitudinis* bey den Bischöfen beruhe, daß die *Causæ majores* lediglich dem Pabste zugehören, daß der Pabst *Ordinarius Ordinariorum* sey ꝛc., haben wir in Deuschland die Entstehung der vier Hrn. Metropoliten zu verdanken. Im Jahre 744 sind zu Rom, wie Febron behauptet, die falschen Decretalen zusammengeschmiedet worden l), und im Jahre 748, wie Pagius in nonum Baronii Tomum *pag.* 1206, oder im Jahre 751, wie andre mit Lünig in *Spicileg. Eccles.* I Theil, Fortsetzung *p.* 3, und Mascov de *Primatibus Metropolitanis pag.* 21 dafür halten, ist Bonifacius von dem Pabste Zacharia mit der Würde ei=

l) Falsas Decretales post annum 744 compositas esse ex certis indiciis constat, & *Romæ* quidem, ut gravis fert suspicio. Febron. *c.* 8, *§.* 2. Allein der gelehrte Verfasser des *Commentarii de Collectione Canonum Isidori Mercatoris*, so 1760 zu Neapel an das Licht getreten, beweist Seite 49, 50 ꝛc. ganz offenbar, daß Isidors Sammlung zu Mainz geschmiedet worden. Und diese falsche Waare haben besonders Riculf im Jahre 785, und andre mainzische Erzbischöfe sorgfältig verbreitet. Moguncíacensem agrum, schreibt Blondell in *Pseudo-Isidoro pag.* 27, a mancipiis papalibus excultum fabularum

eines Metropolitan zu Mainz beehrt worden; oder da er sich schon vorhin durch 25 Jahre zur Ausbreitung der christlichen Religion in dem fränkischen Reiche und in Deutschland aufgehalten hat, ist ihm erst, wie Ludwig Böhmer in der Abhandlung de *Originibus Jurium præcipuorum Archiepiscopatus Coloniensis* §. 3 & 4 von Pippin und Carolomann unter Beystimmung der fränkischen Stände anfangs Köln, und hierauf Mainz zum erzbischöflichen Sitze angewiesen worden. Köln ist um so weit jünger, da nach der päbstlichen Bulle dieses Stift als ein Suffragan der mainzischen metropolitischen Hoheit unterworfen, und erst im Jahre 799 zu einer Metropolitankirche erhoben worden ist, wie

---

bularum in Episcoporum urbis gratiam efficatarum feracem fuisse miramur. Bemerkungswürdig ist, daß dieser Riculf der zweyte Nachfolger des Bonifacius von Hincmar *opuscul.* 33, *c.* 24 nur *Episcopus Moguntinus* genannt wird. Auch Marian *ad an.* 787 schreibt: Lullus Archiepiscopus Moguntinus moritur. Riculphus ordinatur in Episcopum Moguntiæ. Wodurch die Meynung bestärkt wird, daß die erzbischöfliche Würde sammt dem *Vicariatu apostolico* nur dem Bonifacius anklebig war; wie auch dieses Thomaßin *P. I, l.* 1, *c.* 37 behauptet. At ne hic quidem fuit perpetuus, sed Bonifacii ossibus inhærens. Neller de *Primat. Trevirens. p.* 13.

wie der angeführte Pagius Seite 1379, und Böhmers *Origines Jurium Archiepiscopi Coloniensis pag.* 19 bemerken. Nach Zeugniß des belobten Mascovs pag. 47 hat Theodoric vom Joannes XIII den Primat der trierischen Kirche im Jahre 969 erhalten; Salzburg aber soll Leo III im Jahre 798 die Metropolitanwürde ertheilt haben, wie Zallwein, Kleinmeyer und Dalham in *Concil. Salisb. f.* 14, und mehrere behaupten.

§. XXX.

Da die Päbste durch die falschen Decretalen ihrem Systeme die höchstmögliche Spannung gegeben haben, und in diesen Decretalen festgesetzt worden, daß dem Pabste die Alleingewalt zustehe, daß er Ordinarius Ordinariorum sey, und da diese die Plenitudinem potestatis oder die Machtsvollkommenheit mehrfältig und ganz irrig behaupteten m); so ist hiedurch

m) Plenitudo potestatis papalis non sic intelligenda est immediate super omnes Christianos, quod pro libitu suo possit Jurisdictionem in omnes per se vel alios extraordinarios passim exercere. Sic enim præjudicaret Ordinariis, qui jus habent immediatum immo immediatissimum super plebes eis com-

durch die eigentliche Gewalt der Bischöfe mehr und mehr eingeschränkt, und fast ganz von den Metropoliten (ohne deren Beyziehung und Rath sie nichts unternehmen dörften) und von dem römischen Hofe abhängig gemacht worden n) §. XXVII. Zugleich aber sind aus dem Grundsatze der Machtsvollkommenheit, und daß der Pabst die Quelle aller geistlichen Gerichtsbarkeit, aller Gnaden, Würde und Ehren sey, den Metropoliten noch mehrere Vorzüge und päbstliche Gnaden zugeflossen. Alle Metropoliten erhielten den Namen eines Erzbischofes o), und das Pallium, wodurch man die ehrgeizigen Erzbischöfe, wie die **Geschichte des Hildebrandismus im 4ten Abschnitte** schreibt, mittelst des abzulegenden Eides an Rom

commissas actus hierarchicos exercendi. Gerson. *T. I, p.* 145.

n) Omnia cum consilio *vestri Metropolitani* scilicet Arnonis Archiepiscopi, quæ agenda atque tractanda sunt, cum timore & dilectione Dei facite, ut, siqui pie volunt in Christo vivere, gaudeant sibi sui Metropolitani Archiepiscopi adesse consilium. *Bulla Leonis N. XIV*, in dem **diplomatischen Anhang der Nachrichten von Juvavia.**

o) Du Pin de *Antiq. eccles. Discipl. Differt. I, §.* 3. Petrus de Marca de *Primatibus* §. 80.

Rom fesselte, und wodurch zur Befestigung des päbstlichen Ansehens ein guter Grund gelegt worden. Sie dörften dem Volke die Benediction und den Segen ertheilen, die Mozzetam violaceam tragen, sich das erzbischöfliche Kreuz vortragen lassen p), und der Pontificalien in den Suffraganatbißthümern bedienen q). Einige aus ihnen wurden als *Legati nati* oder *apostolici* aufgestellt, und erhielten dadurch den Gebrauch der rothen Farbe oder des Purpurs bey ihren Hüten, Bareten und übrigen Kleidungen, wie auch den Gebrauch des rubei Galeri und des *nacci, natti* oder *nacti*, daß sie nämlich auf einem feyerlich mit rother Decke gezierten weißen Pferde reiten dörften r). Diese Vorrechte und

p) Von diesem Ceremoniell kommen in dem Versuche über einige erhebliche Dinge 1772, Seite 28 einige merkwürdige Sachen vor.

q) Thomassin *P. I, lib.* 1, *c.* 40, *n.* 10 & 12 beweiset mit mehrern, daß die Metropoliten in den ältern Zeiten ohne Erlaubniß der Suffraganen in dererselben Kirchensprengeln weder predigen, noch Meß lesen dörften.

r) „In den mittlern Zeiten der Kirche, sagt der gelehrte Verfasser der Nachrichten von Juvavia S. 191, war die Würde eines apostolischen Le-

und Würden haben die Erzbischöfe begierig angenommen, um ihr Ansehen und Gewalt über die Bischöfe zu vergrößern; in der That selbst aber haben sie hiedurch ihre eigne Macht sehr vermindert, da Rom sich nur dieser Kunstgriffe bedient hat, seinen Endzweck wegen Absendung der päbstlichen Nuntien zu erzielen, und die deutschen Kirchen sich unterwürfig zu machen s).

Das

Legaten von dem ersten Ansehen. Die Päbste legten selbe den Metropoliten vielfältig bey. Die ersten Erzbischöfe Deutschlandes eiferten gleichsam in die Wette über diesen Titel. Dadurch entstund die Verwirrung in den Gränzen ihrer ordentlichen Amtsgewalt. Die Metropoliten glaubten viele Dinge, *vice apostolica* zu verrichten, die ihnen schon aus der ursprünglichen Kirchenzucht und Verfassung vor Gott und der Welt gebührten, und die sie aus eignem Recht üben konnten, und die die schädlichsten Folgen nach sich zogen; besonders Salzburg, welches sich gegen den Kaiser aufs engste dem päbstlichen Hofe anschloß."

s) Fœcundum Romanorum ingenium Legationi pontificiæ, cui recta via aditus non patebat, mox obliqua recludebat. Ipsis scilicet Ecclesiarum Metropolitanis Legationis pontificiæ munus conferebatur, tum ut, quæ antea jure proprio poterant, vicaria porro Sedis apostolicæ potestate peregisse dici possent. — Oculatioribus insigne hoc artificium audiit, quo sibi Romana Ecclesia multas Ecclesias sensim subjecit. Abel in *Disq. de Jure & offic.*

Das Metropolitanansehen bekam also durch diese und andre dergleichen Vorzüge eine ganz andre Gestalt, und stieg auf das Höchste; artete aber in Misbräuche aus, welchen dann das Concil zu Trient die nöthigen Schranken gesetzt, und den Bischöfen einige Theile ihrer ursprünglichen Rechte zugesprochen hat t).

§. XXXI.

Diese falschen Decretalen des Isidors haben auch die neue Lehre eingeführt, welche behauptete, daß die Bischöfe ihre Gewalt nicht unmittelbar von Gott, sondern von dem Pabste erhalten. Diese Lehre fand sogleich Eingang bey dem päbstlichen Hofe, und wurde als ein Lieblingsgrundsatz angenommen, und allenthal-

ben

offic. summ. tribunal. circa usurpatoriam Nuntior. Jurisdictionem p. 25.

t) Si cui contumelia fieri Metropolitanis videtur, cum per *Tridentinum primæva* restituitur Episcopis *libertas:* huic cavendum, ne invidia potius confletur Metropolitanis, si ea illorum existimetur authoritas, quæ Episcoporum dedecore crescat, eorumque ignominia illustretur. Thomass. *P. I, l.* 1, *c.* 48, *n.* 11 & 12. Der berühmte Gerson *T. II oper.* edit. per Eliam du Pin *f.* 174 nannte die Bischöfe, welche auf diese Weise die Macht des Pabstes und der Metropoliten ihres alten Ansehens und ihrer Vorrechte entblößt hatte, gemalte Bischöfe, *simulacra depicta.*

ßen verbreitet. Die Schlußfolge war: Giebt der Pabst den Bischöfen die Gewalt zu lösen und zu binden; so kann er diese Gewalt beschränken, er kann Metropoliten aufstellen, und diesen nach Belieben die Jurisdiction über die Bischöfe einräumen u). Da aber die Falschheit dieser Lehre durch den ehrwürdigen Greis, den unwiderleglichen Febronius, entdeckt worden, und der Satz: daß die Bischöfe ihre Gewalt unmittelbar von Christo erhalten, als eine ewige Wahrheit, die in der Schrift und Erblehre der Kirchenväter der ersten Jahrhunderte gegründet ist, diesseits der Alpen angenommen worden §. VIII w); so kann diese unmittelbar von

u) Alle Gewalt, welche die Bischöfe haben, hieng nach dem Systeme der Curialisten lediglich von dem Pabste ab, und sie betrachteten jene als Vicarien und Kapläne des Pabstes. Die Metropoliten folgten in diesen Maximen den Päbsten nach, und einige Bischöfe waren so niedrig, daß sie sich in Briefen an die Metropoliten als unterhänig gehorsamste Kapläne unterschrieben; und einige Metropoliten waren so hoch, daß sie dieses und die Courtesie: **Euer Gnaden und Liebden**, von den Bischöfen foderten. Augustin, da er dem Primaten in Numidien schreibt, bedient sich *Epist.* CCXXXVI dieser Formel: *Patri & Consacerdoti seni Xantippo.* —

w) **Entwurf eines Gutachtens in den Nuntiaturstreitigkeiten 1789, Seite 102.**

von Gott verliehene Gewalt der Bischöfe, welche die wahren Hierarchen sind, und zur göttlichen Hierarchie gehören §. XV, durch den Pabst mittelst Aufstellung der Metropolitane, die erst in der Folge der kirchlichen Hierarchie als Hierarchen entstunden §. XVI, auf keine Weise beschränkt, und zum offenbaren Nachtheile der Bischöfe aus den falschen isidorischen Grundsätzen und Lehre nicht gemindert werden §. VII. „Welcher Schriftsteller, schreibt Fleury in der 4 Abhandlung über die Kirchengeschichte §. 13, wird jetzt in unserm aufgeklärten Jahrhunderte behaupten, daß die päbstlichen Briefe des Isidors keine Mährchen seyn? und wenn sie eine Lüge sind, wie kann die Lehre, welche aus unreinen Quellen floß, rein seyn?"

§. XXXII.

Nach Anordnung der Hierarchie, die von Gott ihren Ursprung hat §. II, ist es genug, wenn die Bischöfe den Pabst als Primaten verehren, wenn sie dessen Oberaufsicht anerkennen, und ihm den kanonischen Gehorsam leisten §§. III, V. Diese Oberaufsicht, welche in den ersten Jahrhunderten von dem Primaten zu

Rom

Rom ausgeübt worden, und dieser Gehorsam, welchen die Bischöfe zu selber Zeit dem Pabste geleistet haben, verträgt sich ganz gut mit der unbeschränkten von Christo den Aposteln und ihren Nachfolgern ertheilten Macht und Gewalt: keineswegs aber mit der Gewalt, welche sich die kirchlichen Hierarchen über die Bischöfe und über ihre Kirchensprengel anmaßen, und zu welcher Unterwürfigkeit der Pabst die Bischöfe nicht verbinden kann §§. VI, XVI. Denn der Pabst besitzt keine andre Macht, als welche ihm die Kirche und die Bischöfe gegeben haben §. III. Wo sind aber die ächten Spuren zu finden, daß sie dem Pabste das Recht, Metropoliten über sie aufzustellen, ertheilt haben? Nirgends!

§. XXXIII.

Es ist zwar das Ansehen und die Gerichtsbarkeit der Bischöfe dem Pabste untergeordnet, aber nur nach der Vorschrift, und nach der Grundverfassung der von Christo selbst eingesetzten Hierarchie, §§. III, IV. Der Pabst kann also den Bischöfen die ihrem Amte ursprünglich anklebigen, unveräußerlichen und unverjährlichen Gerechtsamen durch einige Statu-

te

te und Verordnungen und durch Aufstellung der Metropoliten nicht schmälern und entziehen. Episcoporum juribus detrahere, schreibt Gemeiner in *Institut. Jur. eccles. Tom. I, pag.* 97, est lædere determinationes ecclesiasticas. Læsio determinationum ecclesiasticarum solvit unitatem. Quum itaque unitatis conservatio ad Pontificem pertinebat, jus & obligatio Episcopos, eorumque jura tuendi, undecimum est jus primatus essentiale. Und wenn auch die Bischöfe vielleicht durch Einwilligung oder Irrthum dem Pabste nachgegeben, und ihre ursprünglichen Rechte miskannt haben §. XI; so sind sie doch immer berechtigt, dieselben bey sich ereignender Gelegenheit wieder an sich zu ziehen §§. VI, X, XII, XIII. Und dagegen hilft nichts, wenn etwa der römische Hof dergleichen Sätze und Lehren, die auch der Embserkongreß festgesetzt hat, verdammen sollte, denn es ist in dem Embserresultat §. IV, *lit. b* schon die nöthige Vorsorge getroffen worden, daß keine päbstliche Bulle ohne Annahme des Bischofes einige Verbindlichkeit habe.

So

So ist auch bey römischen Verfügungen, Urtheilen und Censuren der Unterschied zu bemerken; wenn nämlich der Gegenstand des Verhältnißes die päbstliche und bischöfliche Gewalt zugleich betrifft, wo der römische Hof intereßirter Theil ist, und bey diesen Umständen keinen Richter machen kann. Und da überhin dergleichen Censuren meistentheils sehr übertrieben sind; so haben sie bey dermal aufgeklärten Zeiten ihr Ansehen und die Achtung ohnehin verloren x).

§. XXXIV.

x) Itali prompti sunt in configendis libris, qui eorum systemati adversantur. Sed prudentiores his condemnationibus, non plus terrentur, quam necesse sit. — Si librorum lectio propter *politicas Curiæ rationes* interdicitur, certe locum habet communis & sana Canonistarum doctrina, quod leges Romæ latæ alibi non obligent. Febron. C. IX, §. 2, *n.* 4. Die Theologen des römischen Hofes, sagt der kateketische Unterricht S. 52, sind so von ihrer Meynung eingenommen, daß sie dieselbe als eben so viele Glaubensartikel ausposaunen, und bereit sind, über all das, was nicht, wie sie denkt, ohne auch der verehrungswürdigen Kirchenväter zu schonen, die schärfsten und bittersten Censuren zu verhängen.

§. XXXIV.

Und eben diese Streitsache: Ob nämlich der Pabst die Befugniß habe, Metropoliten über die übrigen Bischöfe zu setzen, kann der Pabst um so minder vor seinen Richterstuhl ziehen, und endlich entscheiden; weil dieses Recht, Metropoliten aufzustellen, mit den Rechten des Primats in den ersten Jahrhunderten nicht verbunden war, §. VI. Die Apostel, und die ersten Bischöfe sind zwar unter einem Primas, aber unter keinem Metropoliten gestanden. Die ersten Metropolitanbischöfe sind entweder von den Bischöfen selbst gewählt worden, §§. XX, XXXII, oder sie haben den Bischöfen der Hauptstädte den Vorrang, und einige Vorzüge freywillig eingeräumt, §. XXI, welche nachhin von den Concilien als einige Vorrechte den Metropoliten zugeeignet worden, §. XXII. Niemal aber hat der Pabst Metropoliten in den ersten Zeiten, besonders im Deutschlande, ernannt, §. XXIX. Auch kann der Pabst nach der Grundverfassung der von Gott eingesetzten Hierarchie seine Jurisdiction nur ohne Schaden der den Bischöfen zustehenden gesetzlichen Gewalt,

walt, und nach Vorschrift der Canonen auszuüben, §§. III, XXXIII. Es würde also eine solche Entscheidung ganz offenbar gegen Recht und Billigkeit anstoßen, und eine Jurisdictionem per universam Ecclesiam, oder eine nirgends gegründete Concurrenz so wohl ab Seite des Pabstes, als der Metropoliten mit der ursprünglichen bischöflichen Gewalt fälschlich voraussetzen §. XXIX. Diesen Ungrund der unmittelbaren concurrenten Gerichtsbarkeit beweist weitläufig die **Entwickelung der Dispens und Nuntiaturstreitigkeiten** §. XII, und die Hinfälligkeit der Jurisdictionis universalis entdeckt Febron. *c.* 2, §. 11, und *c.* 5, §. 4, wo er auch mit dem ihm eignen Scharfsinne alle Einwürfe statthaft widerlegt.

§. XXXV.

Aus dem vorhin angeführten Grunde, daß die Päbste keine Jurisdictionem per universam Ecclesiam, vel concurrentem cum Episcopis haben, stehen die Erzbischöfe dem Pabste die Befugniß nicht zu, Nuntien cum facultatibus in ihre Kirchsprengel zu senden. Indem durch die vermeyntliche Gerichtsbarkeit, die der Pabst

den Nuntien mittheilt, die ordentliche der ursprünglichen Grundverfassung der Hierarchie gemäße Gewalt der Bischöfe, welche der heilige Geist die Kirche zu regieren gesetzt hat, geschmälert, und vereitelt würde y). Haben nun die vier Herren Metropoliten aus diesem Grunde in dem Embserkongresse die Nuntien mit den Worten abschaffen können: **Die Nuntiaturen hören in Zukunft auf; die Nuntien können nicht anders, als päbstliche Gesandte seyn.** Warum sollen die Herren Bischöfe nicht aus eben diesen Gründen sich der angemaßten Gerichtsbarkeit der Metropoliten, so wohl über sich selbst, als über ihre Kirchsprengel, entziehen können; da solche Gerichtsbarkeit mit der unmittelbaren und ordentlichen Jurisdiction des Bischofes niemal bestehen kann? Haben sich die Metropoliten, die vorhin der Jurisdiction der Pa=

y) Abel *de Jure & officio sum. Imp. tribunal. circa usurpat. Nuntior. &c.* Abhandlung über das päbstl. Gesandtschaftsrecht 2c. Gründliche Entwickelung der Nuntiaturstreitigkeiten 2c. Churköllnisches und salzburgisches Promemoria 2c. Erörterung der köllnischen Nuntiaturstreitigkeit 2c. §. 1, 2, 5. Kurze Widerlegung der *Reflexions sur les 73 articles etc.*

Patriarchen und Primaten untergeordnet waren z), von selber losgerissen, warum sollen dieses die Bischöfe in Hinsicht der Metropoliten nicht wagen dürfen? Und gleichwie ein gottesfürchtiger, und in dem Kirchenrechte nur halbwege bewanderter Bischof, nach der Meynung der **Mainzer Monatschriften**, einem Nuntius keine mitconcurrirende Jurisdiction zusteht; so kann er auch diese in dem Schoose seiner Kirche, welche dergleichen Jurisdiction in ihrer ersten

z) Ne *Metropolitanus* Episcopum absque consensu *Primatis* ordinet. S. Leo in *Epist.* 84, *can.* 5, *dist.* 65. Diversam Primatum per Galliam potestatem recenset du Pin *de antiqua Eccles. Discipl. Dissert. I, §.* 10. Petrus de Marca in Dissert. de *Primatibus*. Thomass. *P.I, l.*1, *c.* 21, *n.*1. Von dem Salzburgerprimate handelt weitläufiger der Verfasser der **Nachrichten von Juvavia** S. 286 — 293, und wird den drey geistlichen Churfürsten nur der *Primatus honoris* **wegen der Churwürde**, nicht aber *in ordine ecclesiastico hierarchico* zugestanden. **Mainz, Trier und Köln**, schreibt Hr. Kleinmeyer, **werden zwar von Schriftstellern Primaten genannt. Es führt aber weder eines noch das andre dieser Erzstifter so wenig den Titel, als die Sache davon.** Ein weit anders belehren uns Meller in Dissert. *Ecclesiae Trevirensis Primatus antiquis tabulis demonstratus* 1751. Bœhmer in Dissert. *Origines Jurium Archiepiscopatus Coloniens. §.* 9. Eberhard. Zech de *Origine & fatis Primatum german. c.* 2 *&c.*

sten Grundverfassung, und nach der göttlichen Hierarchie niemal gekannt hat, keinem Metropoliten einräumen: und dieses um so mehr, da das Recht, Nuntien zu schicken, dem Pabste als ein wesentliches Primatrecht zugehört, keineswegs aber die Aufstellung der Metropoliten. Die Entstehung der ersten Metropoliten hieng anfänglich von der Einwilligung der Bischöfe ab, und wurde erst nachhin aus wichtigen Ursachen durch die Kirchengesetze gegründet, §§. XX, XXI, und die dermaligen im Deutschlande haben ihr Daseyn lediglich den falschen isidorischen Grundsätzen zu verdanken, §. XXIX. a).

§. XXXVI.

a) Die **Mainzermonatschrift** 1785, S. 282 bekennt selbst, daß die Absendung der Nuntien mit dem Primate verbunden ist Ipsa certe, sagt Endres in der Abhandlung: *De Recusatione visitat. Apostol.* §. 8. Continua & perpetua Ecclesiæ praxis testatur missionem Legatorum competere Sedi apostolicæ. Ebendieses behaupten Abel in *Disquisit. circa usurpatoriam Nuntior. Jurisdict.* §. 1, und die **kurze Beleuchtung der Embserpunctationen** pag. 53. Dieser Satz ist auch durch mehrere Concilien bestättigt worden. Man zeige uns aber einen Ausspruch eines alten Concils, welches dem Pabste die Befugniß, Metropoliten anzustellen, ertheilt. Erst im 8 Jahrhunderte zeigt sich die Epoche, wo wir diese ersten vom Pabste aufgestellten kirchlichen Hierarchen in Deutschland erblicken. —

§. XXXVI.

Auch walten die Ursachen nicht mehr vor, welche die Bischöfe in den erstern Zeiten verleitet haben, Metropoliten aufzustellen, und in deren Rücksicht die Anstellung dieser kirchlichen Hierarchen durch die Concilien begnehmigt worden. Wenn Irrungen und Spaltungen unter den ersten Christen entstanden sind, haben die Bischöfe sich an jenen Bischof gewandt, welcher seinen Sitz in der Hauptstadt hatte, und wo durch die Lehre der Apostel oder ihrer Jünger das erste Glaubenslicht aufgegangen ist ꝛc., §. XVIII. Diese Ursachen fallen dermal gänzlich hinweg, da durch mehrere Concilien die Dogmaten und Glaubenslehre festgesetzt worden, und keine Spaltungen zu befürchten sind. Ist also die Ursache nicht mehr vorhanden; so bedarf man auch der Metropoliten nicht mehr. Die Regensburger Diöcesanverfassung ist durch mehr als hundert Jahre ganz gut bestellt gewesen, und wird es auch noch seyn, ohne daß die salzburgische Metropolitengewalt hierinn einen Einfluß gehabt hat. Man könnte sich auch auf die Bißthümer Bamberg und Passau berufen, die ohne

Ein-

Einwirkung einer metropolitischen Aufsicht oder Gerichtsbarkeit sich in guter und blühender Verfassung befinden.

§. XXXVII.

Dieses heißt die Sache zu weit treiben, wird mancher meiner Leser denken, und auf diese Weise müßten ja die Metropoliten gänzlich aufhören. Wir antworten: Wenn man die Sache genau nach dem Embserresultat betrachtet, und die Kirchenverfassung nach den ersten goldnen Zeiten umbildet; so kann die Gewalt der Metropolitanen, die in der göttlichen Hierarchie keinen Platz haben, §§. XVI, XVII, und derer Name in der ersten Christenheit unbekannt war, mit hinlänglichen Gründen niemal vertheidigt werden. Damit wir uns aber nachgiebiger bezeigen; so pflichten wir der Meynung des schon belobten Herrn Böhmers bey, welcher S. 8 und 9 behauptet, daß die ersten Sammlungen der Kirchenrechte, welche der Codex Canonum Ecclesiæ universæ enthält, jedem Bischofe das volle Recht in seinem Kirchsprengel zueignen, und daß die Vereinigung der Bischöfe mit dem Erzbischofe der Provinz nur gemeinschäftlich

schäftliche Kirchenangelegenheiten der Provinz betraf. In dieser Hinsicht kann die Bestehung der Metropoliten nützlich seyn, und kein Bischof wird sich weigern, einem Kongresse, der in dieser Absicht sich vereinigt, beyzuwohnen. Allein alle andre anmaßliche Vorzüge und Eingriffe, alle errungene Herrschaft der Metropoliten, zu welchen die isidorischen Dekretalen den Weg eröffnet haben, §. XXVIII, XXX, und all jenes, wodurch die eigne Ausübung der Gewalt, und der vollen bischöflichen Rechte theils durch die päbstlichen Privilegien §§. XXVII, XXX, theils aber durch die übertriebenen Grundsätze, Sisteme und Meynungen der Kurialisten so wohl, als andrer altfränkischen Kanonisten gehindert worden, muß gänzlich hinwegfallen. Denn will man den Pabst in die von dem Embserresultate gesetzte Schranken zurückweisen, den Metropoliten aber ihre von den Päbsten erlangte, und von den ultramontanischen Kanonisten zuerkannte Gewalt und Vorrechte lassen; so würden die Erzbischöfe eine weit größere Macht, Gewalt und Oberherrlichkeit über die Bischöfe, als der Pabst

selbst

selbst ausüben können b). Man setze der erzbischöflichen Hoheit ihre bestimmte Schranken, und man überlasse den Bischöfen die Wahl der Metropoliten, §. XXI, oder es vertrete dessen Stelle der Aelteste der Bischöfe, so werden wir in Bälde die guten Zeiten der ersten Christenheit erleben, und die Bischöfe werden in ihre alten, von Christo erhaltenen ursprünglichen Rechte eintreten; und da der älteste Bischof, wie jeder Metropolitan, den Provincialsinoden vorstehen kann; so fällt auch dieser Einwurf hinweg, welchen man vielleicht wegen Haltung der Sinode machen könnte. — Und würde ein in seinem Hirtenamte schon ergrauter Bischof die Obliegenheit eines Metropoliten nicht weit besser, als ein zum Erzbischofe neuerwählter salzburgischer Dom-

b) Rusæus *de prærogativis Archiepisc. Dignit. &c.* und der Curialist Barbosa in *Jure eccles. universo L. I, c. 7 de Archiepiscopis seu Metropolitanis* machen sich aus diesem ein eigenthümliches Verdienst, wenn sie mit allem Nachdruck die bischöflichen Gerechtsame zu unterdrücken, und die erzbischöfliche Gewalt in allen Stücken erheben. Und würde man die von dem Barbosa durch 130 Numern aufgestellten Grundsätze als Wahrheiten betrachten, so wäre die Gewalt der Bischöfe weit mehr dem Metropoliten untergeordnet, als die Pfarrer selbst ihrem Bischofe unterworfen sind. —

Domherr erfüllen? Wäre dieses der Kirchendisciplin nicht vortheilhafter und angemessener?

§. XXXVIII.

Schon in dem XX §. haben wir bemerket, daß die ursprüngliche Gewalt der Metropoliten lediglich in jenem beruhe, was ihnen die Bischöfe anfänglich freywillig überlassen haben c). Gleichwie aber nach den Grundsätzen des Embsercongresses und der Vertheidiger desselben die Bischöfe jene Gewalt zurücknehmen können, welche sie in Ehedispensen und andern Stücken dem Pabste gutwillig ertheilt haben d), so können anf ebendiese Weise auch die Bischöfe die Gewalt und die Vorrechte zurückfodern, die sie an

c) Eadem ratio, quæ primum invexit Chorepiscopos & coadjutores, tanquam Episcopis in Ecclesia qualibet civitatis subordinatos, ansam quoque cujusque Provinciæ Episcopis dedit cogitandi, necessarium esse, ut unum ex se ipsis reliquorum omnium Præsulem constituerent, eique certam potestatem ac *privilegia* in utilitatem publicam conferrent. Quem proinde Primatem suum seu Metropolitanum, hoc est, summum totius Provinciæ Episcopum nominarunt. Paleotimus in *Antiquitat. l. 2, c. 13.*

d) Die Schrift: **Von der Macht der Bischöfe in Ehesachen** §. 2 rc. **Die gründliche Entwickelung der Dispens- und Nuntiaturstreitigkeiten** rc. Seite *69*, wo §. 13 mit mehrern er-

an die Metropoliten abgetreten haben. Sollte man den Einwurf machen, daß die Gewalt und Vorrechte, die die Erzbischöfe von den Bischöfen erhalten haben, jenen durch die Concilien bestättigt worden, daß sie auch viele dergleichen Rechte von den Päbsten erhalten haben, und daß jeder Bischof, der keine Exemptionsbulle aufweisen kann, einem Bischofe unterworfen seyn müsse; so antworten wir: Auch jene Gewalt, welche die Bischöfe in Belang der Ehedispensen den Päbsten gegeben haben, sind von den Concilien bestättigt, und in den Diöcesanritualen festgesetzt worden, und dennoch können sie widerrufen werden rc.: hat aber der Pabst einige Vorrechte den Erzbischöfen gegeben; so haben die Bischöfe um so minder Ursache, dergleichen Befugnissen einen Werth beyzulegen; weil der Pabst, da er diese Rechte als einen Ausfluß seiner Alleinherrschaft ertheilte, sich einer concurrirenden Jurisdiction angemaßt, und gegen die Verfassung der ersten Kirche gehandelt hat. **Denn all jene Rechte**, sagt der

erprobet wird, daß die Bischöfe in ihr eignes Dispensationsrecht zurücktreten müssen.

der Embsercongreß, so mit dem Primate in den ersten Jahrhunderten nicht verbunden waren, können in dem Umfang der päbstlichen Jurisdiction zum Nachtheile der Bischöfe nicht gezogen werden.

§. XXXIX.

Man wird zweifelsohne hier die Einwendung machen, daß alle jene Rechte, welche der Pabst den Metropoliten mitgetheilt hat, schon in den ältern Concilien festgesetzt, und ihnen zugeeignet worden, und daß folgbar hiedurch der Pabst keinen Schritt gegen die Kirchenverfassung gemacht habe. Es lohnt sich der Mühe, diese Sache etwas genauer zu untersuchen, und diesen Einwurf zu entfernen, der Manchen irre führen könnte. Schon §§. XX, XXI haben wir bey Entstehung der Metropoliten die Bemerkung gemacht, daß die Bischöfe freywillig den Stadtbischöfen, theils aus politischen, theils andern Ursachen, welche aber dermal gänzlich wegfallen §. XXXVI, einige Vorzüge überlassen haben, welche von den erstern Concilien nur als Privilegien angesehen worden. Diese sind nachmals durch die Ver-

ordnungen der nachfolgenden Concilien in einige Vorrechte übergegangen §. XXII, jedoch sind diese Verordnungen nicht allenthalben angenommen worden; wie dann in Africa nach Zeugniß des Mota in *Dissert. de Jure Metropolit. pag.* 27 dießfalls eine ganz andre Verfassung und Kirchendisciplin herrschte §. XXI, lit. e. Aus diesem erhellt, daß die in Orient gemachten Synodalverordnungen nicht allenhalben auch in Orient verbindlich waren. Viel minder kann aus den Satzungen dieser Concilien eine verbindende Obliegenheit für die Bischöfe in Occident erzwungen werden. „Denn man kann ganz sicher behaupten, daß die Gesetze der orientalischen Kirchenversammlungen, besonders in Disciplinarsachen, wie der gelehrte Schmidt in der Geschichte der Deutschen 2 Buch, K. 6, S. 297 lehrt, die Bischöfe in Occident nicht verbinden konnten, indem, wenn auch die theils aus den asiatischen und africanischen Concilien gezogenen Canones für die Gegend, für die sie gemacht worden, gut gewesen sind; so ist es doch unwidersprechlich, daß weder die asiatischen, noch die africanischen Bischöfe den

deut=

deutschen Kirchen, was ihre Einrichtung und Zucht betrifft, einige Regeln haben vorschreiben können.“ In Occident haben wir gar keine Concilien, welche vor den isidorianischen Decretalen von den Metropoliten eine Meldung machen, oder eine gewisse Gewalt denselben übertragen. Und haben auch nachmals die Concilien in Occident gegen die ursprünglichen Rechte der Bischöfe zum Vortheile der Metropoliten einige Reservata gemacht; so kann hiedurch die Gewalt der Bischöfe so wenig, als die Macht der Erzbischöfe und Bischöfe durch die im J. 1131 zu Rheims, und durch die an. 1139 in dem allgemeinen lateranischen Concil zu Gunsten des Pabstes gemachten Reservaten, wegen der von den Bischöfen nicht zu ertheilenden Dispensen, beschränkt werden. Nach diesem Plane sind die Resultate des **Embsercongresses** abgefaßt, und die Vertheidiger dieses Congresses, die Verfasser der **M. Monatschriften** und der **Anmerkungen über die weißmännischen Bemerkungen** *n.* 16 *&c.* behaupten offenbar, daß, wenn die versammelten **Bischöfe** einige Reservationen unter sich, oder für den Pabst

gemacht haben, die einzelnen Bischöfe vermöge ihrer uneingeschränkten bischöflichen Macht, dennoch die Befugniß haben, dieses Gesetz aufzuheben §. IX. Besonders wenn der Recurs an ein allgemeines Concil unmöglich ist, wenn sie den Beyfall der Kirche vermuthen können, und wenn ihnen nicht ausdrücklich diese Befugniß von dem allgemeinen Concil benommen worden e). Dörfen sich die Erz- und Bischöfe dieses Rechtes wider den Pabst bedienen, warum

e) „Es ist eine bestättigte Lehre der beßten Canonisten und Theologen, daß, wenn kein ausdrücklicher Vorbehalt im kanonischen Rechte vorhanden ist, der Bischof von allen Gesetzen des Pabstes und sogar der allgemeinen Concilien dispensiren kann; so oft es die öffentliche Noth oder der Nutzen der Gläubigen erfodert.“ Katekerischer Unterricht Seite 54, wo diese Behauptung auf die Ansprüche des Cardinals de Cusa, Sylvester Prieras, van Espen, Barthels, Febrons, Giberts und Thomaßin gegründet wird. Hedderich vertheidigt ebendiesen Satz in *Dissert. de Jurib. Eccl. ger. in convent. Ems. explicatis pag.* 297, und die gründliche Entwickelung der Dispens- und Nuntiaturstreitigkeiten giebt Seite 65—70, und S. 97—100 hievon manigfältige Beweise. Die neueste Probe liefern die Augspurgerconcordaten, in welchen §. XI das Impedimentum publicæ honestatis in Hinsicht der Winkelversprechen auch pro foro interno für null erklärt worden.

um sollen die Bischöfe nicht eben diese Befugnisse gegen den Metropoliten haben? da besonders die eben oben angeführten Ursachen eintreten, und der Recurs an ein allgemeines Konzil unmöglich ist, und da jeder Bischof ohnehin befugt ist, auch ein allgemein angenommenes Kirchengesetz aus eigner Macht für seine Diözese aufzuheben §. IX f). Manche Alletagstheologen, und mit ultramontanischen Vorurtheilen befangene, in der Verfassung des alten Kirchenregiments unbewanderte Scholastiker werden freylich hierüber die Nase rümpfen, und den Kopf schütteln: allein die gelehrten Verfasser der **M. Monatschrift** können selben schon wieder zurechte bringen, da sie ihnen in dem zweyten Jahrgange Seite 622 und 874 die Wahrheit unsers Satzes in longum & latum vordemonstriren; auch können die Gründe, die in der **Widerlegung** der in französischer Spra-

f) Wer die Macht hat zu regieren, hat auch die Macht von Gesetzen loszusprechen. Daß diese Gewalt in Hinsicht der Dispensen die Bischöfe in den ersten Jahrhunderten in der ganz ausgedehntesten Maße ausgeübt haben, beweist Thomaßin *P. II, lib.* 3, *c.* 24, *n.* 14, und der öfters belobte Preira.

Sprache herausgekommenen historisch-theologisch- und kritischen Bemerkungen über den erzbischöflich-köllnischen Hirtenbrief von S. 25 — 40 angebracht werden, hiezu treffliche Beyhilfe leisten. Ein für Gesetze und alte Verfassung mit unerschütterlicher Standhaftigkeit eifernder Bischof kann Vieles bewirken, und Er kann sogar die allgemeinen Synodalverordnungen, welche einen Bezug auf die Metropoliten haben, in seinem Bißthume aufheben, und folgsam nach den Embser Grundsätzen sich selbst in die alte Freyheit und seine ursprüngliche Gewalt zurücksetzen §. VII. Es kann dieses um so minder auffallend scheinen, weil ein solcher Bischof nur dasjenige thut, was die Hrn. Erzbischöfe in andern Fällen thun. Diese dispensiren in allen Vorfällen und in Ehehindernissen, weil die Bischöfe der ersten Jahrhunderte diese Befugniß ausgeübt, und in diesen Fällen keine Obergewalt anerkannt haben g). Und die Bischöfe eignen sich nur alle jene Rechte zu, welche die Bi-

g) *Facta Dispensationum episcopalium historica ex tribus primis seculis collecta & vindicata.* Jo. Jung Professore Histor. eccles. Mogunt. 1787.

Bischöfe in den ersten dreyhundert Jahren ruhig besaßen, die keine Obergewalt und Macht, oder Appellation an einen Metropoliten kannten §. XVI, und in welche Rechte ein jeder Bischof nach den Grundsätzen des **Embsercongresses** eintreten soll.

§. XL.

Noch einen Einwurf haben wir zu beantworten. Man wird läugnen, daß die Päbste den Metropoliten viele Vorzüge und Rechte eingeräumt haben. Petrus de Marca de *Concord. Sacerdot. & Imper* führt viele Klagen über die angewachsene Hoheit des Pabstes, und unterdrückte Rechte der Metropoliten, und Schmidt in der **Geschichte der Deutschen im 3 Buche, 16 K.** behauptet, daß Isidor den Pabst nur groß machte, um die Metropoliten klein zu machen, und daß dieser Betrüger zur Sicherheit der Bischöfe in Ansehung ihrer Metropoliten die päbstliche Macht zu sehr zu erweitern gesucht habe. Allein sind dann nicht, ehe die isidorischen Dekretalen bekannt waren, die ursprünglichen Rechte der Bischöfe durch die den Metropoliten beygelegten Privilegien und

 Vor=

Vorrechte sehr viel gemindert worden? §.XXIV. Und wie oft hat man selben einige Rechte zugetheilt, oder wie oft haben sie selbst einiger Rechte sich angemaßt, welche ganz offenbar zum Nachtheile der bischöflichen Gerechtsamen ausgefallen sind? §§.XXV, XXVI. Haben nicht selbst die Erzbischöfe viele Dinge, so sie als Metropoliten ausüben konnten, bey den Päbsten nachgesucht, und dergleichen Befugnisse viel lieber als Legati nati ausgeübt, und hiedurch die Schlingen nicht bemerkt, welche man ihnen gelegt hat? §.XXVII. War nicht selbst der Misbrauch der erhaltenen Macht und Oberherrschaft, welche man auf eine übertriebene Art die guten Bischöfe empfinden ließ §§.XXIV, XXV, XXVI, die Ursache, daß man der metropolitischen Gewalt in der trientischen Kirchenversammlung weit engere Schranken setzen müßte? ꝛc. §.XXX. Da aber die Väter, welche in dem großen Kirchenrath zu Trient versammelt waren, die erzbischöflichen Vorrechte sehr geschmälert haben; so ist aus diesem leicht zu entnehmen, daß diese Rechte den Erzbischöfen nicht ex Jure divino vel Institutione apostolica

stolica zukommen §. XVII, daß die Befugniß, solche zu ertheilen, mit dem Primate nicht verbunden war §§. VI, XXXVIII, daß selbe nur von dunkeln Zeiten der isidorischen Finsternisse herstammen §. XXVIII, XXX, daß die Erzbischöfe sich derenselben entweder widerrechtlich angemaßet §§. XXIV, XXV, XXVI, oder daß sie solche nach den falschen Grundsätzen der Jurisdictionis universalis vel concurrentis von den Päbsten erhalten haben §. XXXIV, und daß folgbar diese den Erzbischöfen zugetheilten Vorrechte in die Klasse der Eingriffe der römischen Kurie zu zählen sind §§. VI, XXX, und daß ferner die Bischöfe bey diesen vorwaltenden Umständen nach den Grundsätzen des Embsercongresses in ihre vorigen Gerechtsamen einzutreten, und sich selbst in die eigene Ausübung ihrer Rechte wieder einsetzen können §. XIII. Welcher Unternehmung weder eine Verjährung §. XI, noch Besitzstand der Metropoliten §. X, weder die freywillige Ueberlassung dieser Rechte §§. XX, XXI, oder die Verordnungen einiger Konzilien schädlich und hinderlich fallen können §§. IX, XXXIX,

Die=

Dieses sind nun unsere Gründe, mit welchen wir die Gerechtsamen der Bischöfe wider die Erzbischöfe nach Anleitung der Grundsätze des Embsercongresses vertheidigt haben. Und da noch kein Schriftsteller dieses Feld bearbeitet hat; so schmeicheln wir uns, daß diese unsre Bemühung dem Publikum nicht misfallen, und man diesen Blättern auch unter den übrigen Embserschriften einen Raum vergönnen werde. Vielleicht wird ein witziger Kopf diese Schrift als eine Satyre betrachten; dieses Urtheil müssen wir uns um so mehr verbitten, als der Gegenstand dieser Blätter viel zu wichtig, und unsre Denkungsart weit entfernt ist, gegen die ersten Hierarchen Deutschlandes mit einer Stachelschrift aufzutreten. Die Ehrfurcht verbiethet uns dieses; aber die Vernunft erlaubt uns, aus den Grundsätzen des Embserresultats Folgen zu ziehen, und selbe mit den Gründen, die wir aus dem Embsercongresse, aus den Sistemen der Vertheidiger desselben; und aus der Geschichte entlehnt haben, nach unserm Vorhaben zu unterstützen, um hiedurch den Zweck zu erreichen, den wir uns vorgesteckt haben.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mayer, Andreas Ulrich,

Die nach den Grundsätzen des Embserkongresses vertheidigten Gerechtsamen der Bischöfe gegen die Erzbischöfe

Paderborn 1789

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.427
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11100515-6
VD18 1028012X-007